

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2004

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zum Sonntag Reminiscere, 7. März 2004, bis einschließlich Ostermontag, 12. April 2004.	85	Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten	118
Kanzelabkündigung zum Ostersonntag, den 11. April 2004	86	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	118
Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 10. Januar 2003	86	Arbeitsrechtsregelung zur Einführung von Kurzarbeit Vom 23. Januar 2004	118
Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) Vom 16. Januar 2004	109	Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	119
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) Vom 16. Januar 2004	111	Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn-Bad Godesberg. . .	122
Kirchengesetz über die Anpassung von Kirchengesetzen und Beschlüssen der Landessynode an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 Vom 15. Januar 2004	112	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.	124
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union Vom 16. Januar 2004	116	Wohnungsfürsorgedarlehen	124
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) Vom 15. Januar 2004	116	Satzung für das gemeinsame Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann	124
Sonderdruck der Kirchenordnung	117	Satzung der Stiftung zur Förderung des Familienunterstützenden Dienstes (FUD)	127
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer . . .	117	Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungs- fähigkeiten von Diakoninnen und Diakonen.	128
		Fortbildungsangebot der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen	129
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.	129
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	130
		Personal- und sonstige Nachrichten.	130
		Angebot.	135
		Warnhinweis	135

Kanzelabkündigung zum Sonntag Reminiscere, 7. März 2004, bis einschließlich Ostermontag, 12. April 2004

Zum zweiten Schwerpunkt der 45. Aktion BROT FÜR DIE WELT 2003/2004 bitten wir Sie, den Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Nikolaus Schneider, zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,

in den Wochen vor Ostern und am Osterfest wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland wieder für BROT FÜR DIE WELT gesammelt.

Seit nunmehr 45 Jahren hilft BROT FÜR DIE WELT den Menschen in der so genannten Dritten Welt, Hunger, Armut und Unterdrückung zu überwinden.

Das macht das Leitwort für die 45. Aktion deutlich. Es lautet:

„Brot zum Leben, alles was Recht ist“

Die Rechte der Armen auf Nahrung und Wasser, auf Schule, auf ein Dach über dem Kopf und auf Gesundheit müssen endlich weltweit anerkannt und berücksichtigt werden.

Täglich sterben in den Hungergebieten unserer Welt rund 6.000 Menschen, weil sie kein sauberes Wasser haben. BROT FÜR DIE WELT unterstützt die Forderung „Wasser ist ein Menschenrecht“ mit der „Wasser-Kampagne“.

Ich bitte Sie herzlich, helfen Sie BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Spende.

Leisten Sie damit einen Beitrag für die Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika, die ohne unsere Hilfe nicht überleben können.

Dafür danke ich Ihnen

Ihr

Nikolaus Schneider

Kanzelabkündigung zum Ostersonntag, den 11. April 2004

Zum zweiten Schwerpunkt der 45. Aktion BROT FÜR DIE WELT bitten wir Sie, in den Gottesdiensten den Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Nikolaus Schneider, zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,

der auferstandene Christus kennt für seine Liebe keine Grenzen. Evangelische Christen bezeugen das auch mit der Aktion BROT FÜR DIE WELT und lassen Menschen in den Ländern der so genannten Dritten Welt etwas von der Liebe Christi spüren.

BROT FÜR DIE WELT fördert Programme und Projekte in Afrika, Asien und Lateinamerika, durch die Menschen geholfen wird, ihr tägliches Brot zu sichern und Zugang zu sauberem Trinkwasser zu erhalten.

Mit Ihrer Spende für BROT FÜR DIE WELT helfen Sie mit, dass die Ärmsten der Armen in den Hungergebieten dieser Welt neuen Mut fassen und ein menschenwürdiges Leben führen können.

Ich grüße Sie herzlich

Ihr
Nikolaus Schneider

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

501029 Az.: 01-20 Düsseldorf, den 4. Februar 2004

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung von Artikel 3, 5, 6, 11, 27, 95, 106, 109, 118, 142 und 155 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 2004 wird die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 in der sich zum 1. Mai 2004 ergebenden Fassung nachstehend verkündet.

Diese Fassung berücksichtigt die Änderungen durch das Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 18, 96, 116 und Ergänzung um Artikel 99 a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 2004 sowie das eingangs zitierte Gesetz.

Das Landeskirchenamt

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 10. Januar 2003

geändert durch Kirchengesetze vom 15. Januar 2004

Inhaltsübersicht

Grundartikel	I – IV
Die Evangelische Kirche im Rheinland	Artikel 1 – 4
Erster Teil Die Kirchengemeinde	
1. Abschnitt Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder	Artikel 5 – 14
2. Abschnitt Die Leitung der Kirchengemeinde	
Das Presbyterium	Artikel 15 – 41

3. Abschnitt Die Dienste in der Kirchengemeinde	Artikel 42 – 69
A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter	Artikel 43 – 48
B. Der Dienst der Pfarrerrinnen und der Pfarrer, der anderen Ordinierten und der Beauftragten	Artikel 49 – 63
C. Andere Dienste	Artikel 64 – 69
4. Abschnitt Das Leben in der Kirchengemeinde	Artikel 70 – 94
A. Der Gottesdienst	Artikel 71 – 72
B. Das Heilige Abendmahl	Artikel 73 – 75
C. Die Heilige Taufe	Artikel 76 – 80
D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation	Artikel 81 – 85
E. Die Aufnahme	Artikel 86
F. Die Trauung	Artikel 87 – 90
G. Die Bestattung	Artikel 91 – 94

Zweiter Teil Der Kirchenkreis

Der Kirchenkreis	Artikel 95 – 125
1. Abschnitt Die Kreissynode	Artikel 97 – 113
2. Abschnitt Der Kreissynodalvorstand	Artikel 114 – 119
3. Abschnitt Die Superintendentin, der Superintendent	Artikel 120 – 125

Dritter Teil Die Landeskirche

Die Landeskirche	Artikel 126 – 165
1. Abschnitt Die Landessynode	Artikel 128 – 147
2. Abschnitt Die Kirchenleitung	Artikel 148 – 162
3. Abschnitt Die Kirchengerichte	Artikel 163 – 165

Vierter Teil Die missionarischen und diakonischen Werke

Artikel 166	
Fünfter Teil Finanz- und Rechtsaufsicht	Artikel 167 – 169
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	Artikel 170

Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft.

Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und der Erbauung seiner Gemeinde dienen.

Alle Glieder der Kirche sind auf Grund der Heiligen Taufe berufen, an der Erfüllung dieses Auftrages im Glauben mitzuwirken. Es ist Aufgabe der Gemeinde, im Gehorsam gegen ihren Herrn alle zur Durchführung dieses Auftrages notwendigen Dienste einzurichten und zu ordnen.

Grundartikel

I.

Die Evangelische Kirche im Rheinland bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet.

Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

Sie bekennt mit den Kirchen der Reformation, dass die

Heilige Schrift die alleinige Quelle und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird.

Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicänische und das athanasianische Bekenntnis.

Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisse an.

Sie bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums.

Sie bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche, der Versammlung der Gläubigen, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält. Mit Israel hofft sie auf einen neuen Himmel und eine neue Erde.

II.

Auf diesem Grunde sind alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland in einer Kirche verbunden und haben untereinander Gemeinschaft am Gottesdienst und an den heiligen Sakramenten.

Dabei folgen die Gemeinden entweder dem lutherischen oder dem reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse.

In den Gemeinden, die dem lutherischen Bekenntnis folgen, gelten: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel und der Kleine und Große Katechismus Luthers;

in den Gemeinden, die dem reformierten Bekenntnis folgen, gilt der Heidelberger Katechismus;

in den Gemeinden, die dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse folgen, ist entweder der lutherische oder der Heidelberger Katechismus oder eine Zusammenfassung beider Katechismen in Gebrauch.

III.

Die Evangelische Kirche im Rheinland pflegt die Kirchengemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, wobei sie den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden achtet und der Entfaltung des kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand Raum gewährt.

Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer den Bekenntnisstand der Gemeinde anerkennt. Auch bei gelegentlichem Dienst am Wort ist der Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten.

Die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand. In allen Gemeinden werden jedoch die Glieder aller evangelischen Kirchen ohne Einschränkung zum Heiligen Abendmahl zugelassen.

Alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland stehen unter der Wahrheit und der Verheißung des Wortes Gottes; sie sollen das Glaubenszeugnis der Geschwister anderen Bekenntnisses hören und im gemeinsamen Bekenntnis des Evangeliums beharren und zusammen wachsen.

IV.

Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich verpflichtet, die kirchliche Gemeinschaft der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu för-

dern und durch Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden teilzunehmen.

In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres gesamten Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Ordnung:

Die Evangelische Kirche im Rheinland

Artikel 1

(1) Gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, und in der darin begründeten Freiheit erfüllt die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Aufgaben, wacht über die Lehre, gibt sich ihre Ordnungen und überträgt Ämter und Dienste.

(2) Sie trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis im Lehren und Lernen, Leben und Dienst bezeugt wird.

(3) Sie stärkt ihre Mitglieder für ein christliches Leben, ermutigt sie, ihre unterschiedlichen Gaben einzubringen und fördert das Zusammenleben der verschiedenen Gruppierungen.

(4) Sie hat den Auftrag zur Seelsorge, zur Diakonie, zum missionarischen Dienst, zur Förderung der Kirchenmusik und zur christlichen Erziehung und Bildung.

(5) Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch und pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.

(6) Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. Sie tritt ein für die Beachtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.

Artikel 2

(1) Der Erfüllung ihrer Aufgaben dient alle Mitarbeit, die beruflich oder ehrenamtlich in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche sowie ihren jeweiligen Einrichtungen geschieht.

(2) Frauen und Männer haben entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten gleichberechtigt Zugang zu Ämtern, Diensten und weiteren Aufgaben.

(3) Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche wirken darauf hin, dass bei allen ihren Entscheidungen und Maßnahmen Benachteiligungen beseitigt oder vermieden werden.

(4) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wird durch die Ordinierten und die Beauftragten wahrgenommen. Ihre Ordination oder Beauftragung geschieht in einem Gottesdienst, in dem sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, auf die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und die Bekenntnisschriften gemäß dem Grundartikel verpflichtet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland umfasst das Gebiet der früheren Kirchenprovinz „Rheinprovinz“ der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

(2) Verträge mit anderen Landeskirchen, durch die das Kirchengebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland verän-

dert werden soll, bedürfen nach Anhörung aller Beteiligten der Zustimmung durch Kirchengesetz. Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Änderungen des Kirchengebietes, die nur durch Änderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten.

(3) Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwenden ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke.

(4) Die Kirchenleitung regelt durch Verwaltungsverordnungen die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche und ihrer Einrichtungen und die hierüber zu führende Aufsicht.

Zur Ordnung des Friedhofswesens auf den kirchlichen Friedhöfen der Evangelischen Kirche im Rheinland erlässt die Kirchenleitung eine Verordnung für das Friedhofswesen.

Artikel 4

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland ist selbstständige Gliedkirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Sie ist Mitglied der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der Vereinten Evangelischen Mission.

(3) Sie ist durch die Evangelische Kirche in Deutschland Mitglied der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und des Weltrates der Kirchen (ÖRK).

Erster Teil Die Kirchengemeinde

Erster Abschnitt Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder

Artikel 5

(1) Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Gemeinschaft ihrer Mitglieder in der Regel in einem durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmten Gebiet.

(2) Sie soll so gestaltet sein, dass sie kirchliche Gemeinschaft ermöglicht und eine für ihre Aufgaben ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt. Die gegebenen äußeren Strukturen sind zu berücksichtigen.

(3) Sie steht in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(4) Sie wirkt durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.

Artikel 6

Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nötigen Ämter und Dienste einzurichten und dafür Mitarbeitende zu gewinnen, zu qualifizieren und zu stärken.

(2) Sie ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Räume und Einrichtungen bereitzustellen.

(3) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Mittel aufzubringen. Sie ist verpflichtet, zu den gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Kirchengemeinden beizutragen.

(4) Die Kirchengemeinde soll eine Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben erstellen. An der Planung sind die Mitarbeitenden zu beteiligen. Die Konzeption soll in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben werden.

(5) Die Kirchengemeinde kann die Gestaltung ihrer Dienste und ihre Verwaltung durch Gemeindegremien regeln. Vor der Beschlussfassung des Presbyteriums ist der Kreissynodalvorstand zu hören. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und ist zu veröffentlichen.

Artikel 8

(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Dies gilt insbesondere, wenn Aufgaben die Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde übersteigen.

(2) Dazu können Kirchengemeinden die Zusammenarbeit durch Vereinbarung regeln, durch Satzungen gemeinsame Einrichtungen schaffen oder rechtsfähige Verbände bilden.

(3) Die Satzung kann die Bildung gemeinsamer Organe und die Übertragung der Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes, einschließlich des Stellenplanes und der Feststellung der Jahresrechnung, auf diese Organe vorsehen. Im Übrigen bleibt Artikel 16 unberührt.

(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 9

Ist auf Grund gemeinsamer Aufgaben auch ein gemeinsames Handeln benachbarter Kirchengemeinden auf Dauer erforderlich oder ist die Gliederung einer großen Kirchengemeinde notwendig, so kann eine Gesamtkirchengemeinde errichtet werden. Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 10

(1) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen beschließt nach Anhören der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und unter Beteiligung des Kreissynodalvorstandes die Kirchenleitung. Eine Gemeindepfarrstelle kann auch zur Erfüllung von Aufgaben mehrerer Kirchengemeinden errichtet werden.

(2) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Für dieses Kirchengesetz gilt Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.

Artikel 11

(1) Kirchengemeinden können geändert werden, indem Kirchengemeindengrenzen neu gezogen, Kirchengemeinden aufgehoben, neu gebildet oder vereinigt werden. Über die Änderung sowie die Feststellung zweifelhafter Grenzen von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung, nachdem die beteiligten Mitglieder der Kirchengemeinden, die Presbyterien und die Kreissynodalvorstände angehört wurden. Die beteiligten Presbyterien und die zuständigen Kreissynodalvorstände haben ein Antragsrecht. Für Gesamtkirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Kommt bei Vermögensauseinandersetzungen eine Einigung der beteiligten Kirchengemeinden nicht zustande, so entscheidet die Verwaltungskammer.

Artikel 12

(1) Die Kirchenleitung kann bei selbstständigen diakonischen Einrichtungen Kirchengemeinden errichten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Kirchengemeinden können auch als Personalgemeinden für bestimmte Aufgabenbereiche gebildet werden, wenn daran ein gesamtkirchliches Interesse besteht. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Für dieses Kirchengesetz gilt Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.

(3) Für bestimmte Aufgaben können in Kirchengemeinden personale Seelsorgebereiche gebildet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 13

(1) Mitglieder der Kirchengemeinde sind alle in ihrem Bereich Wohnenden, die in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder in sie aufgenommen worden sind und nicht einer am gleichen Ort befindlichen evangelischen Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes angehören oder nach staatlichem Recht aus der Kirche ausgetreten sind.

(2) Die Entscheidung über die Gemeindegliederzugehörigkeit in den Fällen, in denen die Gebiete von Kirchengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse sich ganz oder teilweise decken, wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Gemeindegliederzugehörigkeit kann auch zu einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde begründet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(4) Durch Kirchengesetz können Regelungen getroffen werden, nach denen im Einzelfall Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen. Für dieses Kirchengesetz gilt Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.

Artikel 14

(1) Im Vertrauen auf Gottes Verheißung und im Gehorsam gegen sein Gebot tragen alle Mitglieder der Gemeinde die Mitverantwortung für das Leben und den Dienst der Kirchengemeinde. Sie sollen ihre unterschiedlichen Gaben im Leben der Kirchengemeinde einsetzen.

(2) Sie nehmen an den Gottesdiensten und am Heiligen Abendmahl teil. Sie sind für die Ausbreitung des Evangeliums und den Dienst der christlichen Liebe mitverantwortlich. Sie achten darauf, dass der Sonntag und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden und von ihnen fern gehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst und die Würde dieser Tage behindert oder beeinträchtigt.

(3) Im Hören auf Gottes Wort wachsen sie im Verständnis des Glaubens und lernen, in der Verantwortung vor Gott zu leben. Sie nehmen die Angebote gottesdienstlicher Begleitung in besonderen Situationen des Lebens wahr. Sie erziehen ihre Kinder im christlichen Glauben und helfen ihnen, mündige Glieder der Gemeinde Jesu Christi zu werden.

(4) Alle Mitglieder sind im Rahmen dieser Ordnung an den Entscheidungen über Leben und Dienst ihrer Kirchengemeinde beteiligt. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst ihrer Kirche.

(5) Sie tragen durch freiwillige Gaben und pflichtgemäße Abgaben den Dienst der Kirchengemeinde mit.

Zweiter Abschnitt

Die Leitung der Kirchengemeinde Das Presbyterium

Artikel 15

(1) Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde. Es trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirchengemeinde gemäß Artikel 1.

(2) Es sorgt für die erforderlichen organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen.

(3) Das Presbyterium ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde.

(4) Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Es kann die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung und im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.

(5) Es wirkt an der Leitung des Kirchenkreises und der Landeskirche durch Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode mit.

(6) Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Leitung zwischen den Bereichspresbyterien und dem Gesamtpresbyterium aufzuteilen.

Artikel 16

Das Presbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben (Artikel 7 Absatz 4);
- b) Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste;
- c) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume;
- d) Kollektenzwecke;
- e) Zulassung zur Konfirmation;
- f) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten;
- g) Pfarrstellenbesetzung;
- h) Errichtung von Stellen für Mitarbeitende gemäß Artikel 66 und Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht;
- i) Feststellung des Haushaltplanes und der Jahresrechnung, Verwaltung des Vermögens;
- j) Gemeindegliederungen.

Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.

Artikel 17

Mitglieder des Presbyteriums sind die Presbyterinnen und Presbyter, die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder und die gewählten Mitarbeitenden. Sie üben den Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung aus.

Artikel 18

(1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit

- | | | |
|-----------|-------------------------------|-----|
| a) bis zu | 600 Mitgliedern mindestens | 4; |
| b) bis zu | 2.500 Mitgliedern mindestens | 6; |
| c) bis zu | 5.000 Mitgliedern mindestens | 8; |
| d) bis zu | 7.500 Mitgliedern mindestens | 10; |
| e) bis zu | 10.000 Mitgliedern mindestens | 12. |

Die Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter erhöht sich je weitere 2.500 Mitglieder um eins.

(2) Über Anträge des Presbyteriums auf Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(3) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten Mitarbeitenden erweitert; ihre Zahl darf ein Viertel der nach Absatz 1 und 2 festgelegten Mitgliederzahl nicht überschreiten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 19

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Presbyteriums beträgt vier Jahre und endet mit der Einführung der Mitglieder des neugebildeten Presbyteriums.

(2) Die Zusammensetzung und jede Veränderung des Presbyteriums ist unter namentlicher Benennung dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

Artikel 20

(1) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle, ist nur eine von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die anderen nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Die Mitgliedschaft zwischen ihnen wechselt in einem regelmäßigen Turnus, den das Presbyterium nach Anhörung der Betroffenen beschließt.

(2) Die für pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden bestellten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren sind Mitglied der Presbyterien der verbundenen Gemeinden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind (Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser), gehören dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.

(4) Andere Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, die der Kirchengemeinde zugewiesen sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(5) Das Presbyterium kann Kirchenkreis- sowie Verbandspfarrerinnen und -pfarrer, die Dienst in der Kirchengemeinde tun, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) Die Mitgliedschaft von Militärpfarrerinnen und Militärpfarrern regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 21

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Die Wahl wird spätestens in der zweiten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums durchgeführt. Wird der Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter übertragen, soll für die Stellvertretung eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden. Wird der Vorsitz einer Pfarrerin oder einem Pfarrer übertragen, soll für die Stellvertretung eine Presbyterin oder ein Presbyter gewählt werden. In Gesamtkirchengemeinden können für das Gesamtpresbyterium zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Mitglieder nach Artikel 46 Absatz 1 sind nicht wählbar.

(2) Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt in der Regel zwei Jahre.

(3) Sind die Vorsitzenden verhindert, werden sie in dringenden Fällen von der hierzu bestimmten Kirchmeisterin oder dem hierzu bestimmten Kirchmeister vertreten.

(4) Kommt die Wahl für den Vorsitz nicht zustande, so überträgt der Kreissynodalvorstand den Vorsitz einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde innehat. In Kirchengemeinden mit einer

Pfarrstelle, die von einer Pfarrverweserin oder einem Pfarrverweser verwaltet wird, kann auch dieser oder diesem der Vorsitz übertragen werden. Die Stellvertretung übernimmt in diesem Fall die hierzu bestimmte Kirchmeisterin oder der hierzu bestimmte Kirchmeister.

(5) Ist in einer Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle diese nicht besetzt und auch eine Pfarrverweserin oder ein Pfarrverweser nicht ernannt, so übernimmt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Pfarrerin oder ein beauftragter Pfarrer die Aufgaben des Vorsitzes oder der Stellvertretung.

(6) Im Sinne der vorstehenden Absätze gelten Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren als Pfarrerinnen und Pfarrer oder Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen.

Artikel 22

(1) Das Presbyterium überträgt einer Presbyterin oder einem Presbyter das Kirchmeisteramt. Die Wahl wird spätestens in der zweiten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums durchgeführt. Es kann dieses Amt auch mehreren Presbyterinnen oder Presbytern übertragen, z.B. für Finanz-, Bau-, Diakonie- und Personalangelegenheiten. In diesem Falle ist festzustellen, wer Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 und 4 ist und wer die Stellvertretung ausübt.

(2) Die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben das Kassen- und Rechnungswesen gemäß der kirchlichen Verwaltungsordnung zu beaufsichtigen. Sie dürfen die Kassengeschäfte nicht selber führen. Sie haben die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke zu führen. Sie sorgen dafür, dass die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt. Sie begleiten den Dienst der beruflich Mitarbeitenden.

(3) Den gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden kann das Kirchmeisteramt nicht übertragen werden.

(4) Überträgt das Presbyterium einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister den Vorsitz im Presbyterium, so ist das Kirchmeisteramt neu zu besetzen.

(5) Die Amtszeit der Kirchmeisterinnen und der Kirchmeister beträgt in der Regel zwei Jahre.

Artikel 23

(1) Die oder der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. Das Presbyterium muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.

(2) Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Presbyterium kann Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.

Artikel 24

Die Mitglieder des Presbyteriums sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Artikel 25

Die oder der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie die Superintendentin oder der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.

Artikel 26

(1) Beruflich Mitarbeitende sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zur Beratung hinzugezogen werden.

(2) Ehrenamtlich Mitarbeitende sind in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung zu hören.

Artikel 27

(1) Das Presbyterium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Das Presbyterium soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

Artikel 28

(1) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums.

(2) Die oder der Vorsitzende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde. Soweit Arbeitsbereiche der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister betroffen sind, geschieht dies im Einverständnis mit ihnen.

(3) Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Das Presbyterium kann den Schriftwechsel für bestimmte Bereiche den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern übertragen. In diesem Falle ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich. Eine Übertragung auf andere ist nur durch Gemeindegesetz möglich. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung kann die oder der Vorsitzende auf andere übertragen.

Artikel 29

In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

Artikel 30

(1) Die oder der Vorsitzende zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Presbyteriums rechtsverbindlich für die Kirchengemeinde. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Artikel 31

(1) Das Presbyterium kann für einzelne Arbeitsgebiete Fachausschüsse bilden. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt.

(2) Das Presbyterium soll insbesondere Fachausschüsse für folgende Angelegenheiten bilden: Theologie und Gottesdienst, Diakonie, Finanzverwaltung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Artikel 32

(1) Die Fachausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, solchen Personen, die gemäß Artikel 20 an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und zum Presbyteramt befähigten sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinde bestehen. Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung. Beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde gemäß Artikel 66 sind zu berücksichtigen.

(2) Das Presbyterium bestimmt die Mitglieder und die Vorsitzenden der Fachausschüsse. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung des Presbyteriums sind sie spätestens in der zweiten Sitzung neu zu bestellen. Bis zur Neubildung bestehen die alten Fachausschüsse fort.

(3) Die Fachausschüsse sind dem Presbyterium verantwortlich und haben ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an das Presbyterium zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Verhandlungen einzuladen.

(4) Die Übertragung einzelner Rechte des Presbyteriums auf einen Fachausschuss bedarf einer Gemeindegesetz. Darin kann den Ausschüssen für ihren Fachbereich auch das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes eingeräumt werden. Die Gemeindegesetz muss gewährleisten, dass die Gesamtleitung vom Presbyterium wahrgenommen werden kann.

(5) Abweichend von Absatz 4 werden in Gesamtkirchengemeinden bevollmächtigte Fachausschüsse nach einem besonderen Kirchengesetz und der Satzung der Gesamtkirchengemeinde gebildet.

(6) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Vorschriften für das Presbyterium entsprechend.

(7) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums gemäß Artikel 28, wenn eine Gemeindegesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Artikel 33

(1) Das Presbyterium kann für einen Pfarrbezirk oder Wohnbereich einen Bezirksausschuss bilden oder eine Presbyterin oder einen Presbyter zur oder zum Bezirksbeauftragten bestellen. Ihnen obliegt die besondere Sorge für alle den Bezirk oder den Wohnbereich betreffenden Angelegenheiten. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt.

(2) Für die Bezirksausschüsse gelten die Vorschriften für die Fachausschüsse entsprechend.

Artikel 34

Das Presbyterium kann zu seiner Beratung einen Gemeindebeirat wählen.

Artikel 35

(1) Das Presbyterium muss die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde mindestens einmal im Jahr zu einer Gemeindeversammlung einladen. In Gesamtkirchengemeinden findet die Gemeindeversammlung in den Gemeindebereichen statt. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, soweit das Presbyterium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(2) Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie die Tagesordnung sind im Gottesdienst durch zweimalige Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise mitzuteilen. Mitglieder der Kirchengemeinde können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Gemeindeversammlung stellen; darüber entscheidet die oder der Vorsitzende.

(3) Die Leitung der Gemeindeversammlung liegt bei der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums. Sie kann vom Presbyterium auch einer anderen Person übertragen werden.

(4) In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche berichtet und beraten. Insbesondere sind in der Gemeindeversammlung folgende Angelegenheiten zu besprechen: eine beabsichtigte Veränderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste oder eine Änderung der Gottesdienstordnungen, die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, Bauvorhaben, die Planung gemeindlicher Einrichtungen mit besonderem Kostenaufwand, die Planung der Teilung oder Aufhebung der Kirchengemeinde oder die Zusammenlegung der Kirchengemeinde mit einer anderen sowie die Überlegungen des Presbyteriums im Blick auf die Pfarrstellenbesetzung. Die Gemeindeversammlung wirkt bei einer Änderung des Presbyterwahlverfahrens mit.

(5) Die Ergebnisse der Gemeindeversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Presbyterium hat hierüber zu beraten und die Gemeinde in geeigneter Weise über seine Entscheidungen zu unterrichten.

(6) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können neben der Gemeindeversammlung auch Bezirksversammlungen einberufen werden.

Artikel 36

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammen.

(2) Die Presbyterien benachbarter Kirchengemeinden eines Kirchenkreises können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammentreten. Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Bestimmung des Vorsitzes durch Wahl die oder der Dienstälteste der derzeitigen Vorsitzenden der beteiligten Presbyterien.

(3) Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes kann jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnen.

(4) Die vereinigten Presbyterien können kirchenordnungsmäßige Aufgaben der einzelnen Kirchengemeinden gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung an sich ziehen.

(5) Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für das Presbyterium entsprechend.

Artikel 37

(1) Wenn ein Presbyterium seine in dieser Ordnung oder in anderen Kirchengesetzen festgelegten Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung dabei verharret, so eröffnet die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes ein Verfahren gegen das Presbyterium. Sie kann hierbei dem Presbyterium vorläufig die Ausübung seines Amtes untersagen. In diesem Fall beauftragt sie den Kreissynodalvorstand, für die Kirchengemeinde Bevollmächtigte zu bestellen, die die Aufgaben und Befugnisse des Presbyteriums wahrnehmen.

(2) Hält die Kirchenleitung nach Abschluss der Ermittlungen die gegen das Presbyterium erhobene Beschuldigung für begründet, so löst sie das Presbyterium auf. Die Kirchenleitung kann in entsprechender Anwendung von Artikel 48 einzelnen Mitgliedern des Presbyteriums die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen. Der Kreissynodalvorstand bestellt Bevollmächtigte, falls diese nicht nach Absatz 1 bestellt sind. Sie haben die Neubildung des Presbyteriums durchzuführen, die außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen kann.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Verwaltungskammer Klage erheben. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.

Artikel 38

Ist ein Presbyterium dauernd beschlussunfähig oder erweist es sich als arbeitsunfähig, so ist durch den Kreissynodalvorstand die Beschluss- oder Arbeitsunfähigkeit festzustellen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Der Kreissynodalvorstand bestellt zur Leitung der Kirchengemeinde Bevollmächtigte. Sie haben die Neubildung des Presbyteriums durchzuführen, die außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen kann.

Artikel 39

In einer neugebildeten Kirchengemeinde bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte zu ihrer Leitung. Sie haben die Bildung eines Presbyteriums durchzuführen, die außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen kann.

Artikel 40

Zu Bevollmächtigten können ordinierte Theologinnen und Theologen und zum Presbyteramt Befähigte aus der betroffenen oder einer anderen Kirchengemeinde bestellt werden. Mit der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter erlischt das Amt der Bevollmächtigten.

Artikel 41

Das weitere Verfahren für die Arbeit des Presbyteriums und der Fachausschüsse wird durch Kirchengesetz geregelt.

Dritter Abschnitt**Die Dienste der Kirchengemeinde****Artikel 42**

(1) Auf Grund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Dienste der Kirchengemeinde, die ehrenamtlich oder beruflich ausgeübt werden. Diese Dienste stehen gleichwertig nebeneinander.

(2) Mit ihren unterschiedlichen Gaben stehen alle Mitarbeitenden in einer Dienstgemeinschaft, die vertrauensvolle

Zusammenarbeit, gegenseitige Achtung und Anerkennung erfordert.

A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter

Artikel 43

(1) Die Presbyterinnen und Presbyter leiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums die Kirchengemeinde. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in dem vielfältigen Dienst der Kirchengemeinde mitarbeiten. Darüber hinaus stehen sie in der Dienstgemeinschaft der Kirche.

(2) Die Presbyterinnen und Presbyter erhalten für ihren Dienst geistliche Zurüstung, fachliche Unterstützung und Informationen über alle Bereiche kirchlichen Lebens.

(3) Die Presbyterinnen und Presbyter arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Ausgaben.

Artikel 44

(1) Das Presbyteramt kann nur Mitgliedern der Kirchengemeinde übertragen werden. Sie müssen zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sein. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Die Presbyterinnen und Presbyter werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen ein Gelübde ab. Dabei werden sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift und die Bekenntnisse der Kirche gemäß dem Grundartikel verpflichtet.

(3) Das Presbyteramt kann aus erheblichen Gründen niedergelegt werden. Die Niederlegung des Amtes wird vom Presbyterium durch Beschluss festgestellt.

(4) Presbyterinnen und Presbyter scheidet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Amt aus.

Artikel 45

(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet ist, in einer Eingetragenen Partnerschaft lebt, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied dieses Presbyteriums sein. Dies gilt nicht für Ehepaare und Paare in Eingetragener Partnerschaft, die in derselben Kirchengemeinde Pfarrstellen innehaben oder verwalten.

(2) Treten die Voraussetzungen nach Absatz 1 während der Amtszeit ein, muss eines der betroffenen Mitglieder ausscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.

(3) Steht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einem Mitglied des Presbyteriums in einem der vorbezeichneten Verhältnisse, so scheidet das betroffene Mitglied des Presbyteriums mit der Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.

(4) Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen auf Antrag des Presbyteriums mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.

Artikel 46

(1) Beruflich Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchengemeinde oder eines Gemeindeverbandes, Gesamtverbandes, Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes, dem die Kirchengemeinde angehört, werden in einem gesonderten Wahlverfahren in das Presbyterium gewählt.

(2) Auf die in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden finden die Bestimmungen über die Presbyterinnen und Presbyter entsprechend Anwendung, soweit die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Wird eine Presbyterin oder ein Presbyter in der Kirchengemeinde oder dem Gemeindeverband, Gesamtverband, Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband, dem die Kirchengemeinde angehört, angestellt, so endet die Mitgliedschaft im Presbyterium, sofern die Kirchenleitung nicht ausdrücklich eine Ausnahme zulässt.

Artikel 47

Das Presbyteramt erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung des Presbyteramtes nicht mehr gegeben sind. Dies wird außer in den Fällen des Artikels 48 Absatz 1 durch Beschluss des Presbyteriums festgestellt. Dagegen kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 48

(1) Der Kreissynodalvorstand kann einer Presbyterin oder einem Presbyter wegen Pflichtwidrigkeit eine Mahnung oder einen Verweis erteilen; bei grober Pflichtwidrigkeit kann er die Entlassung beschließen. Er hat zuvor das Presbyterium und das betroffene Mitglied zu hören.

(2) Gegen den Beschluss, der mit Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied und dem Presbyterium zugestellt werden muss, ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Klage bei der Verwaltungskammer zulässig.

(3) Wer wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyterium entlassen wird, verliert die Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes. Sie kann auf Antrag vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Presbyterium wieder zuerkannt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

B. Der Dienst der Pfarrerinnen und der Pfarrer, der anderen Ordinierten und der Beauftragten

Artikel 49

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben als Ordinierte den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge. An der Erfüllung des Auftrags der Kirche gemäß Artikel 1 wirken sie mit.

(2) Sie sind als Mitglieder des Presbyteriums an der Leitung der Kirchengemeinde beteiligt.

(3) Die Amtspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden im Einzelnen durch eine vom Presbyterium aufgestellte und von der Kirchenleitung genehmigte Dienstanweisung geregelt. Dabei ist die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben zu berücksichtigen.

(4) Die Mitwirkung der Pfarrerinnen und Pfarrer in kirchlichen Gremien ist Dienst.

Artikel 50

Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihrer Kirchengemeinde sind die Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Ihnen können durch die Kreissynode, die Landessynode und die Kirchenleitung gemeindeübergreifende Aufgaben übertragen werden. Die Teilnahme am Pfarrkonvent ist Pflicht.

Artikel 51

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung in der Verkündigung und in der Seelsorge selbstständig.

(2) Sie stehen in der geschwisterlichen Gemeinschaft des Presbyteriums, der Mitarbeitenden ihrer Kirchengemeinde und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis. In dieser Gemeinschaft suchen und erfahren sie Rat und Hilfe für die Führung ihres Amtes und ihres persönlichen Lebens.

(3) Sie sind zur Zusammenarbeit mit allen in der Kirche Mitarbeitenden verpflichtet.

Artikel 52

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Dienst ausgeschieden sind.

(2) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

Artikel 53

Werden Mängel oder Nachlässigkeiten im Dienst oder im persönlichen Leben bekannt und haben Seelsorge und Beratung nicht zu einer Änderung geführt, dann ermahnen die für die Dienstaufsicht Zuständigen die Pfarrerin oder den Pfarrer. Reicht auch diese Mahnung nicht aus oder ist es unmittelbar geboten, so kann ein förmliches Verfahren eingeleitet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 54

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu ihrem Dienst berufen. In der Regel ist die Berufung mit der Übertragung einer Pfarrstelle verbunden.

(2) Mit der Berufung wird in der Regel ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit begründet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(3) Wer eine Pfarrstelle innehat, kann nicht zugleich eine andere Pfarrstelle innehaben.

Artikel 55

Hat eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so ist den Pfarrerinnen und Pfarrern, sofern ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, in der Regel ein Pfarrbezirk und ein gleicher Anteil am Predigtamt zuzuweisen.

Artikel 56

Für Mitglieder der Kirchengemeinde, die eine Amtshandlung wünschen, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ihrer Kirchengemeinde, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken die Pfarrerin oder der Pfarrer ihres Bezirks zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit gesetzlich anders geregelt ist oder die Dienstanweisungen anderes vorsehen.

Artikel 57

(1) Wünscht ein Mitglied der Kirchengemeinde eine Amtshandlung von einer oder einem anderen Ordinierten oder Beauftragten als der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, so bedarf dies deren oder dessen Zustimmung. Sie darf nur verweigert werden, wenn die Amtshandlung nicht zulässig ist oder wenn sie das gedeihliche Zusammenleben in den Kirchengemeinden gefährdet. Wird die Zustimmung verweigert, so kann Beschwerde bei der Superintendentin

oder dem Superintendenten eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet endgültig.

(2) Die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

(3) Wer die Amtshandlung vorgenommen hat, hat dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.

Artikel 58

Will ein Mitglied der Kirchengemeinde eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis der Superintendentin oder des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Das Presbyterium ist zuvor zu hören. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde bei der Kirchenleitung eingelegt werden.

Artikel 59

Den Mitgliedern der Kirchengemeinde steht für Amtshandlungen nach Artikel 57 oder 58 der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei. Die kirchliche Ordnung der Kirchengemeinde muss gewahrt werden.

Artikel 60

Besondere Gottesdienste neben den in der Kirchengemeinde üblichen dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer einer anderen Gemeinde nur mit Zustimmung des Presbyteriums halten. Verweigert dieses die Zustimmung, so kann Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 61

Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren werden bestimmte Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes übertragen.

Artikel 62

Für den Dienst in Funktionsbereichen, in Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises, der Landeskirche, eines kirchlichen Werkes oder in einem entsprechenden Auftrag gelten die Bestimmungen der Artikel 49 bis 61 dieser Ordnung sinngemäß.

Artikel 63

(1) Mitglieder der Kirchengemeinde, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes von der Kirchenleitung für die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente zu Prädikantinnen und Prädikanten bestellt werden.

(2) Beruflich Mitarbeitende gemäß Artikel 66 in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit können im Rahmen und für die Dauer ihres Dienstes mit der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente beauftragt werden.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

C. Andere Dienste**Artikel 64**

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages gewinnt die Kirchengemeinde auch andere Mitarbeitende für den ehrenamtlichen und den beruflichen Dienst.

- (2) Sie begleitet und stärkt den Dienst der Mitarbeitenden in geistlicher, persönlicher und fachlicher Hinsicht.
- (3) Die Mitarbeitenden werden in der Regel in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

Artikel 65

- (1) Der ehrenamtliche Dienst ist ursprünglicher und wesentlicher Bestandteil der Gestaltung des kirchlichen Lebens. Er geschieht freiwillig und unentgeltlich.
- (2) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

Artikel 66

- (1) Mitarbeitende, die den Dienst beruflich ausüben, werden in einem kirchlichen Dienstverhältnis oder in einem Kirchenbeamtenverhältnis beschäftigt.
- (2) Die Mitarbeitenden müssen grundsätzlich Mitglieder der evangelischen Kirche sein. Ausnahmen können durch Kirchengesetz zugelassen werden.
- (3) Die Mitarbeitenden unterstehen dem Presbyterium. Das Presbyterium kann Befugnisse durch Satzung übertragen.
- (4) Die Aufgaben der Mitarbeitenden werden in einer vom Presbyterium beschlossenen Dienstanweisung festgelegt. Die Kirchenleitung kann hierfür Richtlinien erlassen und Muster-Dienstanweisungen aufstellen.
- (5) Die Mitwirkung in Gremien geschieht ehrenamtlich, sofern dieses nicht in der Dienstanweisung oder auf andere Weise abweichend geregelt ist.

Artikel 67

- (1) Die Kirchenleitung kann die Voraussetzungen für die Einstellung der beruflich Mitarbeitenden und kirchliche Ausbildungsgänge durch besondere Ordnungen regeln.
- (2) Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Ausgestaltung von kirchlichen Dienstverhältnissen und das Kirchenbeamtenrecht werden durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 68

- (1) Einstellung, Eingruppierung und Kündigung nach der Probezeit bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung für die Einstellung und Eingruppierung für bestimmte Vergütungsgruppen kann sich die Kirchenleitung vorbehalten.
- (2) Die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis bedarf der Bestätigung der Kirchenleitung.
- (3) Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten.

Artikel 69

Die Mitarbeitenden sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Dienst ausgeschieden sind.

Vierter Abschnitt

Das Leben in der Kirchengemeinde

Artikel 70

- (1) Der vornehmste Dienst jeder Kirchengemeinde ist der Dienst am Worte Gottes.

(2) Er entfaltet sich im Gottesdienst und in der Feier der Sakramente, in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde, den kirchlichen Werken, bei den Amtshandlungen und anderen Diensten der Gemeinde sowie in der Begegnung mit anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Religionen und gesellschaftlichen Gruppierungen.

(3) Die Kreise und Gruppen übernehmen Dienste in der Kirchengemeinde, versammeln verschiedene Personengruppen oder nehmen Aufgaben wahr, die zum Dienst der Kirche in der Welt gehören. Das Presbyterium soll das Gespräch mit ihnen über ihren Dienst und ihre Ziele suchen. Die Kreise und Gruppen sollen die kirchliche Gemeinschaft fördern und bereichern und offen für andere sein. Ihr Dienst soll in die Fürbitte der Kirchengemeinde aufgenommen werden.

(4) Soweit die Ordnung des Lebens der Kirchengemeinde nicht in den nachfolgenden Artikeln geregelt ist, werden nähere Bestimmungen durch Kirchengesetz getroffen.

A. Der Gottesdienst

Artikel 71

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und lässt sich in die Welt senden.

Artikel 72

- (1) Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.
- (2) Gottesdienste werden nach dem Gottesdienstbuch (Agende) gefeiert und sollen auch in anderer Gestalt angeboten werden. Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde fest.
- (3) Im Gottesdienst werden das von der Landessynode beschlossene Gesangbuch sowie von ihr genehmigte Liederbücher benutzt. Darüber hinaus kann neues Liedgut erprobt werden.
- (4) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und Gebet.

B. Das Heilige Abendmahl

Artikel 73

Aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus feiert die Gemeinde das Abendmahl. Sie verkündigt den Tod des Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die Gabe des Heiligen Geistes und schaut voraus auf Christi Wiederkunft.

Artikel 74

- (1) Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt. Aus seelsorglicher Verantwortung kann das Presbyterium beschließen, dass in Ausnahmefällen anstelle von Wein Traubensaft ausgeteilt wird.
- (2) Mit Kranken und Gebrechlichen kann das Abendmahl auch in den Häusern gefeiert werden. Die Angehörigen und andere Mitglieder der Kirchengemeinde sind zur Teilnahme eingeladen.

(3) Die Feier des Abendmahles wird von Ordinierten oder Beauftragten geleitet. Presbyterinnen und Presbyter und andere Mitglieder der Kirchengemeinde können mitwirken; in Notfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.

Artikel 75

(1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.

(2) Konfirmierte oder in anderer Weise vorbereitete Mitglieder der Kirchengemeinde nehmen in selbstständiger Verantwortung am Abendmahl teil. Kinder können nach genügender Vorbereitung zum Abendmahl eingeladen werden.

(3) Unter Berücksichtigung von Absatz 1 und 2 sind Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt, Mitglieder anderer Christlicher Kirchen zum Abendmahl eingeladen.

C. Die Heilige Taufe

Artikel 76

(1) Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften.

(2) Durch die Taufe werden die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen und wird ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet.

Artikel 77

(1) Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Die oder der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

(2) Nur eine im Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen.

(3) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus. Darum ist Wiedertaufe nicht statthaft.

Artikel 78

(1) Die Taufe erfolgt nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung. Die Gemeinde nimmt mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.

(2) Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der Kirchengemeinde durch Ordinierte oder Beauftragte vollzogen.

(3) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.

Artikel 79

(1) Wird für Kinder die Taufe gewünscht, so wird mit den Eltern ein Taufgespräch geführt. Eltern, Patinnen und Paten und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.

(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe gewünscht, so sind sie ihrem Alter entsprechend vorzubereiten.

(3) Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Mit ihrer Taufe sind sie konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.

(4) Nach Möglichkeit sollen an die Seite des Täuflings Patinnen und Paten treten, die einer christlichen Kirche angehören müssen. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.

Artikel 80

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann aus schwerwiegenden Gründen die Taufe verweigern.

(2) Dagegen kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.

D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation

Artikel 81

(1) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen, in Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.

(2) Die Gemeinde ermutigt die Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.

(3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, im Kindergottesdienst, durch Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit wahr.

(4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.

Artikel 82

(1) Die Vorbereitung der Konfirmation geschieht in der Konfirmandenarbeit.

(2) In ihr werden Kinder und Jugendliche mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut gemacht.

(3) Bibel, Gesangbuch und der in der Kirchengemeinde geltende Katechismus sind Grundlage der Konfirmandenarbeit. Die Konfirmandenarbeit wird nach einem von der Landessynode beschlossenen Rahmenplan gestaltet.

Artikel 83

(1) Über die Zulassung zur Konfirmation und über eine Zurückweisung oder einen Ausschluss einer Konfirmandin oder eines Konfirmanden von der Konfirmandenarbeit beschließt das Presbyterium.

(2) Dagegen kann Beschwerde beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 84

(1) Die Konfirmation erfolgt im Gottesdienst der Kirchengemeinde nach einer von der Landessynode genehmigten Ordnung. Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes, wie sie ihnen im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt. Sie bekennen mit der Gemeinde den Glauben, in dem sie unterwiesen sind. Unter der Fürbitte der Gemeinde werden sie dem Segen Gottes anbefohlen. Es wird ihnen ein Bibelwort auf ihren Lebensweg mitgegeben.

(2) Eine Konfirmation außerhalb des Gemeindegottesdienstes erfolgt nur in dringenden Fällen auf Beschluss des Pres-

byteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Presbyteriumsmitgliedern.

(3) Nichtgetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden während der Unterrichtszeit oder anstelle der Konfirmation getauft.

(4) Die Konfirmation berechtigt zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl, zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme an der Presbyteriumswahl.

Artikel 85

Die Kirchengemeinde begleitet den weiteren Lebens- und Glaubensweg ihrer Mitglieder durch entsprechende Bildungsangebote.

E. Die Aufnahme

Artikel 86

(1) Die Aufnahme getaufter Religionsmündiger erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Wohnsitzkirchengemeinde. Hierüber wird eine Aufnahmebescheinigung ausgestellt. Das Presbyterium ist über die Aufnahme zu unterrichten.

(2) Die Aufnahme kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür von der Kirchenleitung anerkannte Eintrittsstelle erfolgen. Die hierüber ausgestellte Bescheinigung wird der Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich zugestellt. Die Aufnahme wird mit dieser Zustellung wirksam, es sei denn, dass eine rechtswirksame, ablehnende Entscheidung der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt ist.

(3) Die oder der Aufnehmende führt mit der oder dem Aufnahmewilligen ein seelsorgliches Gespräch und entscheidet, ob vor der Aufnahme eine Unterweisung im christlichen Glauben erforderlich ist.

(4) Die Aufnahme kann in einem Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern bekräftigt werden.

(5) Die Aufgenommenen sind konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.

(6) Lehnt die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die Aufnahme ab, so kann die oder der Aufnahmewillige dagegen Einspruch beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig. Gegen die ablehnende Entscheidung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist ein Einspruch nicht zulässig.

(7) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

F. Die Trauung

Artikel 87

Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung, in dem die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.

Artikel 88

(1) Die Trauung wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.

(2) Ihr geht ein Traugespräch voraus, in dem die Eheleute an

Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.

(3) Die Trauung wird im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde schließt die Eheleute in die Fürbitte ein.

Artikel 89

(1) Die Trauung setzt voraus, dass beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens die Ehefrau oder der Ehemann Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn die evangelische Ehefrau oder der evangelische Ehemann das wünscht, der oder die jeweils andere zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

Artikel 90

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen verweigern.

(2) Dagegen kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet abschließend.

G. Die Bestattung

Artikel 91

Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus verkündigt.

Artikel 92

(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.

(2) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer, die den Bestattungsgottesdienst halten, führen zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgliches Gespräch.

(3) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält für die Angehörigen Fürbitte.

Artikel 93

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.

(2) Nicht getaufte verstorbene Kinder werden kirchlich bestattet, wenn ihre der Kirche angehörenden Eltern es wünschen.

(3) Waren die Verstorbenen nicht Mitglied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise eine kirchliche Bestattung stattfinden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.

(4) Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.

Artikel 94

(1) Verweigert die Pfarrerin oder der Pfarrer die kirchliche Bestattung, so können die Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Diese oder dieser entscheidet endgültig.

(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung verweigert wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Hinterbliebenen, die der Kirche angehören, in seelsorglicher Verantwortung beistehen.

Zweiter Teil Der Kirchenkreis

Artikel 95

(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

(2) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Er schafft dazu gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen.

(3) Er achtet darauf, dass die Kirchengemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllen und gibt ihnen die notwendige Hilfestellung.

(4) Der Kirchenkreis wirkt mit bei landeskirchlichen Aufgaben.

(5) Die Bestimmungen über Aufgaben und Dienste der Kirchengemeinde gelten für den Kirchenkreis und die in ihm Mitarbeitenden entsprechend.

Artikel 96

(1) Kirchenkreise sollen so gestaltet sein, dass eine für ihre Aufgaben ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt. Die gegebenen äußeren Strukturen sind zu berücksichtigen. Ist die Voraussetzung nach Satz 1 nicht mehr gegeben, können Kirchenkreise geändert werden, indem Kirchenkreisgrenzen neu gezogen, Kirchenkreise aufgehoben, neu gebildet oder vereinigt werden.

(2) Über die Änderung von Kirchenkreisen entscheidet die Kirchenleitung, nachdem die beteiligten Kreissynoden die Presbyterien ihres Kirchenkreises angehört und die beteiligten Kreissynoden danach übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben. Die Kirchenleitung kann das Änderungsverfahren auch auf Antrag eines beteiligten Kirchenkreises oder von Amts wegen führen; dann hört die Kirchenleitung die beteiligten Presbyterien und Kreissynoden an. Stimmt mindestens eine Kreissynode nicht zu, kann die Kirchenleitung den Änderungsvorschlag der Landessynode zur Entscheidung vorlegen. Die Landessynode entscheidet mit einer Mehrheit gemäß Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.

(3) Für einen neugebildeten Kirchenkreis bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kreissynodalvorstandes wahrnehmen. Die Kirchenleitung bestimmt ebenfalls die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise können der Kirchenleitung Vorschläge machen.

(4) Die Bevollmächtigten haben dafür zu sorgen, dass unverzüglich für den neuen Kirchenkreis eine Kreissynode nach den geltenden Bestimmungen gebildet wird und diese spätestens auf ihrer zweiten Tagung den Kreissynodalvorstand wählt. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des neu gewählten Kreissynodalvorstandes im Amt.

(5) Änderungen solcher Grenzen von Kirchengemeinden, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen deren Veränderungen ohne Weiteres nach sich.

(6) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über welche die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet die Kirchenleitung. Dagegen ist Klage bei der Verwaltungskammer zulässig.

Erster Abschnitt Die Kreissynode

Artikel 97

(1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis.

(2) Sie sorgt dafür, dass der Kirchenkreis seinen Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllt.

(3) Sie fördert die Gemeinschaft der im Kirchenkreis verbundenen Kirchengemeinden und pflegt den Zusammenhalt mit der gesamten Kirche.

(4) Sie bemüht sich um eine ausreichende Versorgung der Kirchengemeinden.

(5) Sie führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Verbände und die Mitarbeitenden im Kirchenkreis.

Artikel 98

Die Kreissynode

- a) wählt die Superintendentin oder den Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie die Abgeordneten zur Landessynode;
- b) sorgt für die Errichtung der notwendigen kreiskirchlichen Pfarrstellen;
- c) errichtet die notwendigen Stellen für andere kreiskirchliche Mitarbeitende;
- d) erledigt die Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung und beschließt über Anträge der Kirchengemeinden und der kreissynodalen Fachausschüsse;
- e) beschließt die Kollekten des Kirchenkreises im Rahmen des landeskirchlichen Kollektenplanes;
- f) beaufsichtigt das Rechnungswesen der Kirchengemeinden und der Verbände;
- g) stellt die Haushaltpläne für den Kirchenkreis und die Jahresrechnungen fest;
- h) beschließt die Umlagen des Kirchenkreises;
- i) stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kirchenkreises auf;
- j) beschließt über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Darlehen, durch die der Schuldenstand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften desselben Haushaltsjahres erstattet werden können.

Artikel 99

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Die Kreissynode besteht

- a) aus den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, in einem Verband oder beim Kirchenkreis selbst errichtet sind, und aus den Pfarrverweserinnen und Pfarrverwesern (Artikel 20 Absatz 3); Inhaberinnen und Inhaber von Verbandspfarrstellen, deren Aufgabenbereich sich nicht auf einen Kirchenkreis beschränkt, gehören nur der Kreissynode an, der sie gemäß Satzung des Verbandes oder gemäß Vereinbarung der beteiligten Kreissynodalvorstände zugeordnet sind, oder, falls eine solche Regelung nicht getroffen wurde, der Kreissynode, in der sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Das gleiche gilt für Kreisfarrerinnen und Kreisfarrer, die von mehreren Kirchenkreisen angestellt sind;
- c) aus den von den Presbyterien im Kirchenkreis gewählten Abgeordneten;

- d) aus bis zu fünfzehn Mitgliedern von Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die der Kreissynodalvorstand aus den für das Presbyteramt befähigten Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Arbeitsbereiche und Gruppierungen im kirchlichen Leben beruft. Dabei sollen mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation berücksichtigt werden. Die Zahl der Berufenen wird von der Kreissynode festgesetzt. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen;
- e) aus den Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse, sofern sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören.
- (3) Die Zahl der nach Absatz 2 Buchstabe b) der Kreissynode angehörenden Mitglieder darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht erreichen. Ist dies der Fall, so muss der Kreissynodalvorstand weitere Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe d) berufen, gegebenenfalls auch über die Höchstgrenze von fünfzehn hinaus.
- (4) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, so wechselt die Mitgliedschaft in der Kreissynode zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus entsprechend der Mitgliedschaft im Presbyterium (Artikel 20 Absatz 1). Versorgen mehrere Personen eine Kirchenkreis-pfarrstelle oder eine Verbandspfarrstelle, so beschließt der Kreissynodalvorstand über die Mitgliedschaft in der Kreissynode entsprechend der Regelung in Artikel 20 Absatz 1 Satz 2.
- (5) Artikel 20 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (6) Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden gelten folgende Bestimmungen:
- a) Zu Mitgliedern der Kreissynode sind wählbar für das Presbyteramt befähigte Mitglieder der entsendenden Kirchengemeinde. Die gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium wählbaren Mitarbeitenden können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.
- b) Für jede Pfarrstelle der Kirchengemeinde sind eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zur Kreissynode und eine erste und zweite Stellvertretung zu wählen.
- c) Scheidet eine oder einer der Gewählten aus oder wird zum Mitglied des Kreissynodalvorstandes gewählt, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (7) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass weitere Personen, die eine Pfarrstelle verwalten, der Kreissynode angehören.
- (8) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass jede Kirchengemeinde doppelt so viele Abgeordnete, wie Pfarrstellen in ihr vorhanden sind, in die Kreissynode zu entsenden hat.
- (9) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass, wenn mehrere Gemeinden pfarramtlich verbunden sind, sie zusammen nur eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten entsenden.
- (10) Die im Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.
- (11) Prädikantinnen und Prädikanten sowie die Beauftragten gemäß Artikel 63 Absatz 2 und die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.
- (12) Mitarbeitende des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 sowie Synodalbeauftragte sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (13) Die Kreissynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

Artikel 99 a

(1) Abweichend von Artikel 99 Absatz 2 bis 12 kann die Kirchenleitung auf Antrag der beteiligten Kreissynoden die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen, wenn die Kreissynoden ihre Veränderung gemäß Artikel 96 Absatz 2 vollzogen haben und die neue Kreissynode mehr als 170 Mitglieder hätte.

(2) Die Kreissynode besteht aus

- den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- den Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- den berufenen Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen des Kirchenkreises oder eines Verbandes, sofern ihr Aufgabenbereich sich auf den Kirchenkreis beschränkt oder sie dem Kirchenkreis zugeordnet sind, und
- den vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitgliedern.

(3) Eine Kirchengemeinde mit bis zu 600 Mitgliedern entsendet eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten und eine Kirchengemeinde mit bis zu 2.500 Mitgliedern zwei Abgeordnete. Für jeweils weitere angefangenen 2.500 Mitglieder entsendet die Kirchengemeinde eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten. Von je zwei Abgeordneten muss eine Pfarrerin oder einer Pfarrer sein. Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer darf die Zahl der übrigen Abgeordneten nicht übersteigen.

(4) Für die Wahl der Abgeordneten gelten folgende Bestimmungen:

- Wählbar sind für das Presbyteramt befähigte Mitglieder und die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen der entsendenden Kirchengemeinde. Die gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium wählbaren Mitarbeitenden können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.
- Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten sind, soweit möglich, eine erste und zweite Stellvertretung zu wählen.
- Scheidet eine oder einer der Gewählten aus oder wird zum Mitglied des Kreissynodalvorstandes gewählt, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode, soweit möglich, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Der Kreissynodalvorstand beruft Personen aus dem Kreis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises oder von Verbänden, sofern ihr Aufgabenbereich sich auf den Kirchenkreis beschränkt oder sie dem Kirchenkreis zugeordnet sind, oder, falls eine solche Zuordnung nicht getroffen wurde, sie im Kirchenkreis ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zu Mitgliedern der Kreissynode. Bei der Berufung sind die verschiedenen Arbeitsbereiche angemessen zu berücksichtigen. Das Verhältnis dieser Berufenen zu der Gesamtzahl aller Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises oder von Verbänden soll dem Verhältnis von Abgeordneten Inhaberinnen und Inhabern von Gemeindepfarrstellen zur Gesamtzahl der Inhaberinnen und Inhaber von Gemeindepfarrstellen entsprechen.

(6) Der Kreissynodalvorstand beruft Personen aus den verschiedenen Arbeitsbereichen und Gruppierungen im kirch-

lichen Leben zu Mitgliedern der Kreissynode. Dabei sind Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation zu berücksichtigen. Die Berufenen müssen im Kirchenkreis wohnen, die Befähigung zum Presbyteramt haben oder Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sein. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen. Die Zahl der Berufenen darf 10 Prozent der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht überschreiten. Dies gilt nicht, wenn der Kreissynodalvorstand dafür Sorge tragen muss, dass die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer die Zahl der übrigen Mitglieder der Kreissynode nicht erreicht.

(7) Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden wählen ihre Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden.

(8) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(9) Stellt die Kirchenleitung fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 99 weniger als 170 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Neubildung der Kreissynode.

Artikel 100

(1) Verliert ein entsandtes oder berufenes Mitglied der Kreissynode seine Befähigung zum Presbyteramt, so scheidet es aus der Kreissynode aus.

(2) Scheidet ein von einer Kirchengemeinde entsandtes Mitglied aus seiner Kirchengemeinde aus, so erlischt sein Auftrag. Dasselbe gilt für die übrigen Synodalen, wenn sie nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind.

(3) Legt eine Presbyterin oder ein Presbyter das Amt nieder, so kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes nach Anhören des zuständigen Presbyteriums fortgesetzt werden.

Artikel 101

(1) Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal jährlich.

(2) Die Kreissynode ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält oder wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

(3) Jede Tagung der Kreissynode soll mit einem Abendmahlsgottesdienst beginnen. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(4) Der Tagung der Kreissynode wird in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises an dem der Tagung vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten fürbittend gedacht.

Artikel 102

Die Kirchenleitung ist zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihr entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind berechtigt, Anträge zu stellen. Es ist ihnen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Artikel 103

Zum Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde auf das Wort Gottes, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Ordnung abgelegt haben, ein Artikel 44 Absatz 2 Satz 2 entsprechendes Amtsgelübde ab.

Artikel 104

Die Tagungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit nicht Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden. Im Übrigen kann die Kreissynode im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließen.

Artikel 105

Die Mitglieder der Kreissynode sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Artikel 106

(1) Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(2) Die Kreissynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor der Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

Artikel 107

Die Beschlüsse der Kreissynode sind für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises verbindlich.

Artikel 108

Die Kreissynode kann für ihre Verhandlungen eine Geschäftsordnung beschließen. Diese bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

Artikel 109

(1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachausschüsse bilden.

(2) Für die Fachausschüsse gilt Artikel 32 entsprechend.

(3) Wird einem Fachausschuss die Leitung einer Einrichtung des Kirchenkreises übertragen, kann die Satzung vorsehen, dass Kompetenzen des Fachausschusses auf ein Kollegialorgan, eine Einzelperson oder beide delegiert werden. Die Mitglieder des Kollegialorgans und Einzelpersonen müssen der evangelischen Kirche angehören.

Artikel 110

(1) Die der Kreissynode obliegende Überwachung der Vermögensverwaltung geschieht durch einen von der Kreissynode zu wählenden Rechnungsausschuss.

(2) Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses muss der Kreissynode angehören. Die Kreissynode wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der synodalen Mitglieder. Für diesen Ausschuss ist eine sachkundige Kreissynodalrechnerin oder ein sachkundiger Kreissynodalrechner zu berufen.

- (3) Der Kreissynodalrechnungsausschuss ist unmittelbar der Kreissynode verantwortlich. Die oder der Ausschussvorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- (4) Für die Arbeit gelten die Vorschriften für das Presbyterium entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 111

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die keine Fachausschüsse gebildet werden, bestellt die Kreissynode Synodalbeauftragte.

Artikel 112

- (1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises Satzungen erlassen.
- (2) Für die Einrichtungen des Kirchenkreises, die von besonderer Bedeutung sind, soll der Kreissynodalvorstand Verwaltungsanweisungen erlassen.
- (3) Satzungen und Verwaltungsanweisungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Satzungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 113

- (1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten zusammenarbeiten. Artikel 8 gilt entsprechend.
- (2) Die Kreissynodalvorstände und Kreissynoden können beschließen, für gemeinsame Einrichtungen und Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammen zu treten. Mit Zustimmung der Kirchenleitung kann jede Kreissynode zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnen.
- (3) Aufgaben nach Artikel 98 können gegen den Willen einzelner Kirchenkreise von der gemeinsamen Kreissynodalversammlung nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.

Zweiter Abschnitt

Der Kreissynodalvorstand

Artikel 114

- (1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode. Er nimmt die in Artikel 95 und 97 genannten Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb ihrer Tagung wahr.
- (2) Der Kreissynodalvorstand hat außer den ihm übertragenen u.a. folgende Aufgaben:
- Er bereitet die Tagung der Kreissynode vor.
 - Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode und berichtet ihr über seine Tätigkeit.
 - Er berät die Gemeinden und führt die Kirchenvisitation nach der von der Landessynode erlassenen Ordnung durch.
 - Er vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr. Er kann die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.
 - Er leitet die kreiskirchlichen Einrichtungen, soweit nicht nach Artikel 109 eine andere Regelung getroffen ist, koordiniert die Fachausschüsse und sorgt für eine geregelte Zusammenarbeit aller im Kirchenkreis tätigen Kräfte.
 - Er beruft die Mitarbeitenden in die von der Kreissynode errichteten Stellen des Kirchenkreises und beaufsichtigt ihre Tätigkeit.

- Er sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Kirchenkreises.
- Er regelt den Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises.

(3) Der Kreissynodalvorstand beschließt über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufnahme von Darlehen. Ein solcher Beschluss ist nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis zulässig. Die nachträgliche Genehmigung der Kreissynode ist erforderlich. Durch Verweigerung der Genehmigung werden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die Dritten gegenüber verbindlich sind, nicht unwirksam.

(4) Der Kreissynodalvorstand wirkt bei den Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten nach Artikel 122 mit.

Artikel 115

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Skriba und vier Synodalältesten. Die Zahl der Synodalältesten kann durch Satzung auf sechs erhöht werden.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Assessorin oder den Assessor vertreten, deren Stellvertretung übernimmt die oder der Skriba.
- (3) Die Assessorin oder der Assessor und die oder der Skriba unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten in der Führung der Amtsgeschäfte.
- (4) Für die oder den Skriba wählt die Kreissynode eine erste und zweite Stellvertretung, für die Synodalältesten je eine Stellvertretung.
- (5) Die neugewählten Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einem Gottesdienst eingeführt.
- (6) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildeten Ausschüssen übertragen.
- (7) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben, die die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreissynodalvorstandes hat, mit ihrem oder seinem Einverständnis übernehmen oder an einzelne seiner Mitglieder übertragen. Die Verantwortung der Superintendentin oder des Superintendenten für die Leitung des Kirchenkreises wird dadurch nicht eingeschränkt.

Artikel 116

- (1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Kreissynode aus ihrer Mitte gewählt. Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Skriba und deren Stellvertretung sind aus den Inhaberinnen oder Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband oder im Kirchenkreis selbst errichtet sind, zu wählen. Nicht wählbar zur Superintendentin oder zum Superintendenten sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren pfarramtlicher Dienst über den Bereich eines Kirchenkreises hinausgeht. Pfarrerrinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst können nur zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt werden, wenn sie bereit sind, auf die Einschränkung zu verzichten.
- (2) Wenn zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle oder eine Pfarrstelle des Kirchenkreises oder eines Verbandes innehaben, so sind beide, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode, zum Kreissynodalvorstand wählbar. Wird eine oder einer von ihnen in den

Kreissynodalvorstand gewählt, so ruhen, abweichend von Artikel 99 Absatz 4, das Stimmrecht und die Wählbarkeit der oder des anderen in der Kreissynode.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertretung beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet entweder die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba oder die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba sowie die Hälfte der Synodalältesten mit ihren Stellvertretungen aus. Bei neu gebildeten Kreissynodalvorständen werden die nach vier Jahren Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Die Wahl zum Kreissynodalvorstand erfolgt spätestens auf der zweiten Tagung nach der Neubildung der Kreissynode.

(4) Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten, der Assessorin oder des Assessors, der oder des Skriba und deren Stellvertretung bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(5) Die ausscheidenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben jeweils bis zur Einführung der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes während seiner Wahlperiode aus, so tritt an diese Stelle zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Kreissynode hat auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(7) Der Kreissynodalvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(8) Richtet sich die Zusammensetzung der Kreissynode nach Artikel 99 a, sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind sowie alle derzeitigen und ehemaligen Presbyterinnen und Presbyter wählbar, sofern sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kreissynode erfüllen.

Artikel 117

Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es fordern.

Artikel 118

(1) Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Der Kreissynodalvorstand soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

Artikel 119

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes rechtsverbindlich für den Kirchenkreis. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Dritter Abschnitt

Die Superintendentin, der Superintendent

Artikel 120

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent

- a) trägt Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises;
- b) führt den Vorsitz der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes;
- c) vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit;
- d) berichtet jährlich auf einer Tagung der Kreissynode über ihre oder seine Tätigkeit sowie alle wichtigen Ereignisse des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis;
- e) sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes;
- f) ist verantwortlich für die Arbeit der kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste und sorgt dafür, dass sie im Geiste des Evangeliums geführt werden und zweckmäßig organisiert sind;
- g) führt Aufsicht über die Kirchengemeinden und Presbyterien, die Verbände und ihre Organe;
- h) sorgt für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung im Kirchenkreis und berichtet der Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis.

(2) Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Kirchengemeinden, den Verbänden, den Mitarbeitenden im Kirchenkreis und der Kirchenleitung geht über die Superintendentin oder den Superintendenten.

(3) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben steht der Superintendentin oder dem Superintendenten eine Verwaltung zur Verfügung.

Artikel 121

(1) Unbeschadet der Aufgaben und Rechte der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 97 und 114 hat die Superintendentin oder der Superintendent den Auftrag, über die lautere Verkündigung des Evangeliums und über die gewissenhafte Ausrichtung des Dienstes der Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu wachen. Sie oder er achtet auf das gesamte kirchliche Leben innerhalb des Kirchenkreises und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.

(2) Ihr oder ihm obliegt die Seelsorge und Beratung der Ordinierten und Beauftragten sowie Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis. Sie oder er soll ihnen helfen, ihr persönliches Leben und ihren Dienst gewissenhaft unter das Wort Gottes zu stellen und an ihrer Fortbildung ständig weiterzuarbeiten. Sie oder er berät und fördert die Studentinnen und Studenten der Theologie im Kirchenkreis.

(3) Sie oder er führt die Aufsicht über die Mitarbeitenden im Kirchenkreis. Werden bei den Mitarbeitenden in ihrem Dienst Mängel, Nachlässigkeiten oder Konflikte bekannt oder gibt es sonst begründete Beschwerden, so soll sie oder er zur Abstellung der Mängel mahnen und für Abhilfe sorgen. Wenn diese Möglichkeiten erschöpft sind und der Tatbestand einer ersten dienstlichen Verfehlung angenommen werden kann,

berichtet sie oder er der Kirchenleitung, spricht gegebenenfalls die sofortige Beurlaubung aus oder ordnet andere vorläufige Maßnahmen an.

(4) Sofern ein Verband kirchenkreisübergreifend gebildet wird, muss durch Satzung festgelegt werden, welche Superintendentin oder welcher Superintendent die Aufgaben und Rechte gemäß Absätze 1 bis 3 wahrnimmt. Diejenige oder derjenige kann nicht gleichzeitig den Vorsitz in der Verbandsvertretung innehaben.

Artikel 122

Zu den weiteren Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten gehören

- a) die Durchführung der Ordination, die Leitung der Pfarrwahl, die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Leitung der Kirchenvisitation in den Kirchengemeinden,
- c) die Regelung der Vertretung bei einer Vakanz.

Artikel 123

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt regelmäßig die im Bereich des Kirchenkreises tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindepionierinnen und Gemeindepioniere sowie die Vikarinnen und Vikare zum Pfarrkonvent.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt dafür, dass die anderen Mitarbeitenden in ihrem Amt unterstützt und begleitet werden.

Artikel 124

Die Superintendentin oder der Superintendent behält ihre oder seine Pfarrstelle. Sie oder er soll in den pfarramtlichen Pflichten entlastet werden.

Artikel 125

Das weitere Verfahren für die Organe des Kirchenkreises wird durch Kirchengesetz geregelt.

Dritter Teil

Die Landeskirche

Artikel 126

(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

(2) Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in den ihr übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung unter eigener Leitung und Ordnung wahr. Sie errichtet dafür Ämter, Dienste und Einrichtungen.

(3) Die Landeskirche ordnet unter Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung Auftrag und Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie wacht darüber, dass die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände ihren Auftrag und ihre Aufgaben erfüllen und gibt ihnen die notwendige Hilfestellung.

Artikel 127

(1) Die Landeskirche pflegt besonders die Verbindung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Aufrechterhaltung gemeinsamer kirchlicher Ordnungen.

(2) Sie entsendet Gäste in die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen und beruft Vertreterinnen und Vertreter für gemeinsame Ausschüsse beider Kirchen.

Erster Abschnitt

Die Landessynode

Artikel 128

(1) Die Landessynode leitet die Evangelische Kirche im Rheinland.

(2) Sie sorgt dafür, dass die Landeskirche ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllt.

(3) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie erlässt die Kirchengesetze und achtet auf deren Befolgung.
- b) Sie beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden über die Ordnung des Gottesdienstes.
- c) Sie beschließt die Einführung von Gesangbüchern.
- d) Sie erlässt die Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit.
- e) Sie entscheidet über Lehrbücher, Richtlinien und Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Schulen.
- f) Sie trifft Bestimmungen über die Kirchen- und Hauskollekten in den Kirchengemeinden.
- g) Sie setzt sich für die Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten der Universitäten und mit den kirchlichen Hochschulen ein.
- h) Sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und privaten Schulen und Hochschulen wahr.
- i) Sie ordnet und pflegt das Verhältnis zu den missionarischen und den diakonischen Werken.
- j) Sie sorgt dafür, dass auch in nichtkirchlichen Einrichtungen Seelsorge ausgeübt werden kann.
- k) Sie vertritt die Kirche in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den staatlichen Stellen, und sorgt dafür, dass die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, nicht verletzt wird.

Artikel 129

(1) Die Landessynode

- a) entscheidet über Vorlagen der Kirchenleitung, des Rates und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- b) beschließt über Anträge der Kreissynoden;
- c) beaufsichtigt das Rechnungswesen der Kirchenkreise;
- d) stellt Haushaltspläne für die landeskirchlichen Kassen und die Jahresrechnung fest;
- e) beschließt die landeskirchlichen Umlagen;
- f) beaufsichtigt die gesamte Vermögensverwaltung der Kirche;
- g) beschließt über Bürgschaften der Landeskirche und über die Aufnahme von Darlehen, durch die der Schuldenstand der Landeskirche vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften desselben Haushaltsjahres erstattet werden können.

(2) Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen.

Artikel 130

Durch Kirchengesetz muss die Landessynode regeln:

- a) Die Lehrverpflichtungen der Ordinierten und der Beauftragten;

- b) die Voraussetzungen für die Berufung der Ordinierten und der Beauftragten;
- c) die Ordnung des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens;
- d) die Festsetzung der kirchlichen Festtage;
- e) die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden;
- f) die Ordnung der Visitation;
- g) das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht;
- h) die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben.

Artikel 131

Die Landessynode wählt

- a) die oder den Präses, die oder den Vizepräses, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums der Landessynode (Kirchenleitung);
- b) die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte;
- c) die von ihr zu berufenden Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes;
- d) die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse sowie deren Vorsitzende und Stellvertretung;
- e) die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 132

- (1) Die Landessynode wird alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Sie besteht aus
 - a) der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) den Superintendentinnen und den Superintendenten der Kirchenkreise;
 - c) den Abgeordneten der Kirchenkreise;
 - d) drei Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie, von denen je eine oder einer aus den evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bonn und Mainz sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal entsandt wird, sofern die Kirche bei ihrer Ernennung beteiligt war;
 - e) den Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welche der Kirchenleitung nicht angehören, nehmen an der Landessynode mit beratender Stimme teil. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Ämter und Träger anderer gesamt-kirchlicher Dienste können von der Kirchenleitung zu den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Artikel 133

- (1) Alle Mitglieder der Landessynode müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Diese Regelung gilt nicht für das nach Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe d entsandte Mitglied der Universität Mainz. Verzieht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Bereich des Kirchenkreises, der sie oder ihn entsandt hat, so erlischt der Auftrag, es sei denn, dass sie oder er nach dem Kirchengesetz über

die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen beim Zusammentritt der Landessynode Mitglied einer Kirchengemeinde dieses Kirchenkreises ist.

(2) Mitglieder der Landessynode, die eine Pfarrstelle innehaben, scheiden mit Eintritt in den Ruhestand oder bei sonstigem Ausscheiden aus der Pfarrstelle aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus. Dies gilt nicht für aus dem Kirchenkreis entsandte Pfarrerinnen und Pfarrer, sofern sie im entsendenden Kirchenkreis eine andere Pfarrstelle übernehmen. Die übrigen Mitglieder scheiden bei Verlust der Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus. Das Gleiche gilt, wenn sie nicht mehr Mitglied des entsendenden Kirchenkreises sind.

(3) Die Landessynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

Artikel 134

(1) Jede Kreissynode wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in die Landessynode. Kirchenkreise mit mehr als 100 000 Mitgliedern entsenden eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer.

(2) Jede Kreissynode wählt zwei Mitglieder eines Presbyteriums oder der Kreissynode oder frühere Mitglieder, sofern sie die Befähigung zum Presbyteramt haben, zu Abgeordneten in die Landessynode.

Kirchenkreise mit mehr als 80 000 Mitgliedern entsenden eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten, solche mit mehr als 120 000 Mitgliedern zwei weitere Abgeordnete.

(3) Die Zahl der Mitglieder eines Kirchenkreises wird von der Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.

(4) Für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen, die im Falle der Verhinderung eintritt. Scheiden Abgeordnete oder deren Stellvertretung aus, so hat die Kreissynode bei ihrem nächsten Zusammentreten Ersatzwahlen vorzunehmen.

Artikel 135

Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode, wobei sie die verschiedenen Arbeitsbereiche im kirchlichen Leben berücksichtigt. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so kann die Kirchenleitung für den Rest der Amtsdauer der Landessynode ein neues Mitglied berufen. Artikel 99 Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 136

(1) Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.

(3) Die Landessynode wird von der oder dem Präses auf Beschluss der Kirchenleitung einberufen.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Rat der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen.

Artikel 137

Zum Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde auf das Wort

Gottes, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Ordnung abgelegt haben, das in Artikel 44 Absatz 2 vorgesehene Amtsgelübde ab.

Artikel 138

(1) Die Landessynode beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienst, in dem das Heilige Abendmahl gefeiert wird. Jede Sitzung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(2) Die Kirchengemeinden werden aufgefordert, der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Artikel 139

Bei jeder ordentlichen Tagung der Landessynode erstattet die Kirchenleitung einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode. Die oder der Präses berichtet mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Über die Berichte findet eine Aussprache statt.

Artikel 140

(1) Die Tagungen der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden. Im Übrigen kann die Landessynode im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließen.

(2) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Landessynode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet. Ihnen sollen nach Möglichkeit die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.

(3) Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Landessynode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen.

Artikel 141

Die Mitglieder der Landessynode sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Artikel 142

(1) Die Landessynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(2) Die Landessynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Das weitere Verfahren für die Arbeit der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden. In der Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben werden.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(6) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

Artikel 143

(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) Bedenken, die von einem Bekenntnis her geltend gemacht werden, sind in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden. Zu diesem Zweck kann die Landessynode einer besonderen Beratung unter denjenigen Synodalen stattgeben, die dem betreffenden Bekenntnis angehören.

(3) Tritt die Mehrheit dieser Synodalen den Bedenken bei und gelingt es der Landessynode nicht, die Bedenken auszuräumen, so kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen diese Bedenken verstößt.

Artikel 144

(1) Kirchliche Gesetze erfordern zweimalige Beratung und Abstimmung. Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(2) Das gilt auch für Kirchengesetze, die die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zulassen. Derartige Kirchengesetze müssen befristet sein, und zwar auf längstens 5 Jahre. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungszeitraum durch einfaches Gesetz um bis zu 2 Jahre verlängert werden.

(3) Gesetze nach Absatz 1 und 2 werden unter Hinweis auf den Beschluss der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Kraft.

Artikel 145

(1) Die Landessynode bestellt zur Vorbereitung ihrer Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode Ständige Synodalausschüsse.

(2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse werden aus der Mitte der Landessynode gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines jeden Ausschusses muss der Landessynode angehören. Wählbar sind außer Mitgliedern der Landessynode Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen und sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(3) Die Landessynode oder die Kirchenleitung erteilt den Ständigen Synodalausschüssen Aufträge zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten.

(4) Die Ständigen Synodalausschüsse haben das Recht, in Angelegenheiten, die sich aus ihrer Zuständigkeit ergeben, der Landessynode oder der Kirchenleitung Anträge vorzulegen.

(5) Die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes haben das Recht und auf Verlangen des jeweiligen Ständigen Synodalausschusses die Pflicht, an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Auf Antrag eines Ständigen Synodalausschusses kann die Kirchenleitung die Mitglieder des entsprechenden Tagungsausschusses der vorhergehenden Synodaltagung zur Teilnahme an dessen Beratung einladen.

(7) Die Ständigen Synodalausschüsse haben der Kirchenleitung über ihre Arbeit zu berichten. Auf Verlangen sind von der Kirchenleitung die für die Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(8) Zu öffentlichen Erklärungen sind die Ständigen Synodalausschüsse nicht befugt.

(9) Die Kirchenleitung sorgt für die Koordinierung der Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse. Sie lädt die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu regelmäßigen Aussprachen ein.

Artikel 146

Die Landessynode gibt sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

Artikel 147

(1) Die Landessynode errichtet zur Durchführung ihrer Aufgaben landeskirchliche Ämter. Diese üben ihren Dienst nach den Weisungen der Landessynode und der Kirchenleitung aus und berichten diesen regelmäßig über ihre Arbeit.

(2) Die Landessynode erlässt die notwendigen Ordnungen für den Dienst dieser Ämter.

Zweiter Abschnitt Die Kirchenleitung

Artikel 148

(1) Das Präsidium der Landessynode leitet im Auftrag der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland. Dabei führt es die Bezeichnung „Kirchenleitung“.

(2) Die Kirchenleitung nimmt den Auftrag gemäß Artikel 1 wahr.

(3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erlässt die Ausführungsverordnungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze.
- b) Sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche und sichert sie.
- c) Sie führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und übt die Dienstaufsicht aus.
- d) Sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung von Theologinnen und Theologen und für die Durchführung der theologischen Prüfungen.
- e) Sie ordnet die Ordinationen an, bestätigt die Pfarrwahlen und besetzt die Pfarrstellen.
- f) Sie bestätigt die Wahl der Superintendentinnen und Superintendenden, Assessorinnen und Assessoren, der Skribae und deren Stellvertretung.
- g) Sie spricht die kirchliche Berufung (Vokation) der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Katechetinnen und Katecheten aus.
- h) Sie sorgt für die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- i) Sie ernennt die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes.
- j) Sie vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr. Sie kann die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.
- k) Sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung.
- l) Sie stellt das Meldewesen durch eine zentrale Datenverarbeitung in der Landeskirche sicher.

(4) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Gemeindeverbände und die kirchlichen Stiftungen, die ihr nach der Kirchenordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen, durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Kirchenkreise übertragen. Solche Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes entscheidet ein von der Kirchenleitung berufener Beschwerdeausschuss. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 149

Die Kirchenleitung hat das Recht,

- a) Erklärungen an die Kirchengemeinden, die Mitarbeitern und die Öffentlichkeit zu richten;
- b) Visitationen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durchzuführen.

Artikel 150

(1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen, wenn die Landessynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder eine Einberufung der Bedeutung der Sache nicht entspricht.

(2) Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Kirchenleitung.

(3) Die Bestimmungen der Kirchenordnung können durch sie nicht geändert werden.

(4) Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(5) Sie sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung verweigert, so sind sie von der Kirchenleitung durch eine Verordnung außer Kraft zu setzen. Diese ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 151

(1) Zwei hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung zeichnen gemeinsam rechtsverbindlich für die Evangelische Kirche im Rheinland. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Artikel 152

(1) Die Kirchenleitung besteht aus:

- a) Ordinierten Theologinnen und Theologen:
Der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses und sechs weiteren Mitgliedern;
- b) Mitgliedern von Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen:
Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern;

die durch Wahl bestimmt werden.

(2) Bei den Wahlvorschlägen soll den Bekenntnissen Rechnung getragen werden.

Artikel 153

(1) Die Kirchenleitung besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern.

(2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt:

- a) Die oder der Präses und vier weitere ordinierte Theologinnen oder Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben;
- b) zwei rechtskundige Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen.

Anstelle eines theologischen und eines rechtskundigen Mitgliedes kann je ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden, das die Befähigung zum Presbyteramt hat.

(3) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt:

- a) Drei ordinierte Theologinnen oder Theologen;
- b) sechs Mitglieder von Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

Diese sind so auszuwählen, dass die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden. Für alle Mitglieder sind je zwei Vertretungen zu wählen.

(4) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, ausgenommen die oder der Präses, haben auch die Aufgabe der Abteilungsleitung zu erfüllen. Deshalb sollen sie auch mit Angaben zu ihrem zukünftigen Arbeitsbereich zur Wahl gestellt werden.

(5) Aus der Mitte der Hauptamtlichen werden ein theologisches Mitglied als Vizepräses und ein rechtskundiges Mitglied als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt.

(6) Alle Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Alle vier Jahre scheiden im Wechsel aus:

Entweder

- a) die oder der Präses, zwei hauptamtliche theologische Mitglieder, ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein theologisches Mitglied und drei Mitglieder von Kirchengemeinden im Nebenamt

oder

- b) die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung.
Zum selben Termin findet die turnusmäßige Wahl der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten statt.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Tagung der Landessynode eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(8) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amt.

(9) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder werden durch Kirchengesetz geregelt.

(10) Die oder der Präses führt die Dienstbezeichnung „Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland“, die oder der Vizepräses die Dienstbezeichnung „Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Dienstbezeichnung „Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche im Rheinland“ oder „Vizepräsident der Evangelischen Kirche im Rheinland“. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung führen die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ oder „Oberkirchenrat“.

Artikel 154

Die Mitglieder der Kirchenleitung sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Artikel 137 gilt entsprechend.

Artikel 155

(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Es sollen wenigstens vier Gemeindeglieder (Artikel 153 Absatz 3 Buchstabe b) anwesend sein.

(2) Die Kirchenleitung soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(6) Das weitere Verfahren für die Arbeit der Kirchenleitung wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 156

(1) Die oder der Präses der Landessynode führt den Vorsitz der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Sie oder er übt in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und den Superintendentinnen und Superintendenten den Dienst der Seelsorge an den Mitarbeitenden und an den Gemeinden aus.

(2) Die oder der Präses

- a) vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland in der Öffentlichkeit;
- b) führt die Superintendentinnen und Superintendenten in ihr Amt ein;
- c) sorgt für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kirchenleitung und den missionarischen und diakonischen Werken;
- d) achtet auf die Vertretung der kirchlichen Belange gegenüber dem Staat.

(3) Diese Aufgaben übt die oder der Präses in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung aus und kann diese oder Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit der Durchführung betrauen.

(4) Die oder der Präses versammelt die Superintendentinnen und Superintendenten in der Regel dreimal im Jahr zu Arbeitstagungen, auf denen Erfahrungen ausgetauscht und Fragen des kirchlichen Dienstes beraten werden sollen. Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind zu diesen Tagungen einzuladen.

Artikel 157

(1) Der oder dem Vizepräses obliegt die ständige Vertretung der oder des Präses. Sie oder er steht der oder dem Präses in allen ihren oder seinen Aufgaben in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung zur Seite.

(2) Die oder der Präses und die oder der Vizepräses werden durch die übrigen hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landessynode bestimmt.

Artikel 158

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung sollen regelmäßig den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wahrnehmen.

Artikel 159

(1) Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.

(2) Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbstständig wahrzunehmen. Es handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.

(3) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.

(4) Das Nähere regelt eine Dienstordnung, soweit keine kirchengesetzlichen Regelungen bestehen. Darin sind Zuständigkeiten, Aufgaben, Organisations- und Leitungsstrukturen des Landeskirchenamtes näher zu regeln. Die Dienstordnung wird durch die Kirchenleitung mit Zustimmung der Landessynode erlassen.

Artikel 160

(1) Das Landeskirchenamt gliedert sich in Abteilungen, die durch hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung geleitet werden. Abteilungsübergreifende Angelegenheiten und solche von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung nimmt das Kollegium des Landeskirchenamtes wahr.

(2) Das Kollegium soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Mitglieder des Kollegiums sind

- a) die oder der Präses, die oder der Vizepräses, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,
- b) die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die von der Kirchenleitung berufen werden.

(4) Im Vorsitz des Kollegiums wird die oder der Präses in der Regel durch die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

(5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt, unbeschadet der Rechte des Kollegiums. Sie oder er ist für eine geordnete Geschäftsführung im Landeskirchenamt verantwortlich. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

Artikel 161

(1) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes führen die Dienstbezeichnung „Landeskirchenrätin“ und „Landeskirchenrat“.

(2) Die theologischen Mitglieder des Kollegiums müssen ordiniert sein und die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die anderen Mitglieder des Kollegiums müssen die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.

(3) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. In Fragen ihres Arbeitsgebietes sind sie hinzuzuziehen.

(4) Die Bestimmungen von Artikel 154 und 158 gelten entsprechend.

Artikel 162

(1) Die oder der nach der Geschäftsordnung zuständige Dezernentin oder Dezernent oder die oder der im Rahmen der Delegation Beauftragte zeichnet in Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben rechtsverbindlich für die Evangelische Kirche im Rheinland. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Dritter Abschnitt

Die Kirchengerichte

Artikel 163

Die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die Disziplinarkammer und die Verwaltungskammer. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.

Artikel 164

(1) Die Disziplinarkammer ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Entscheidung im Dienststrafverfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zuständig. Ist ein Rechtsmittel zugelassen, so entscheidet der Disziplinarhof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Verwaltungskammer ist zuständig für die Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung oder andere Kirchengesetze bestimmten Fällen. Ist ein Rechtsmittel zugelassen, so entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 165

Bildung, Zusammensetzung und Verfahren der Kirchengerichte werden durch Kirchengesetz geregelt.

Vierter Teil

Die missionarischen und diakonischen Werke

Artikel 166

(1) Die Kirche wird in ihrem Auftrag und Dienst gemäß Artikel 1 unterstützt durch in den verschiedenen Arbeitszweigen tätige missionarische Werke sowie das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und dessen Mitglieder.

(2) Die Werke sind Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Ihre Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Beachtung ihrer Ordnung. Die freie Gestaltung ihrer Arbeit wird gewährleistet. Die Werke tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.

(3) Die Verbindung der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit dem Dienst der einzelnen Werke wird durch Kirchengesetze, Vereinbarungen und entsprechende Richtlinien geordnet. Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben bildet die Kirchenleitung mit den Werken eine Arbeitsgemeinschaft und ruft sie mindestens einmal jährlich zusammen.

(4) Vor Errichtung neuer Ausbildungsstätten, in denen Mitarbeitende für den kirchlichen Dienst zur Anstellung durch Kirchengemeinden und Kirchenkreise vorbereitet werden sollen, ist Rat und Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen.

Fünfter Teil**Finanz- und Rechtsaufsicht****Artikel 167**

Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände, gesetzliche Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten oder sonst von ihnen zu bewirken sind, in den Haushaltplan einzustellen, so ist die Kirchenleitung befugt, nach Anhörung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode die Einstellung in den Haushaltplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Artikel 168

Beschlüsse der Presbyterien, der Kreissynoden, der Kreissynodalvorstände und der Verbandsorgane, die deren Befugnisse überschreiten, gegen die Kirchenordnung verstoßen oder andere Kirchengesetze verletzen, sind von der Kirchenleitung außer Kraft zu setzen.

Artikel 169

Die Aufsicht über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen wird durch Kirchengesetz geregelt.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**Artikel 170**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998, zuletzt geändert am 10. Januar 2003, außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 10. Januar 2003

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Kock Dräger

**Kirchengesetz
über Verfahrensvorschriften für die
Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums,
der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse,
des Kreissynodalvorstandes,
der Landessynode sowie der Kirchenleitung
(Verfahrensgesetz – VfG)**

Vom 16. Januar 2004

Auf Grund von Artikel 41, 125, 142 und 155 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Die Sitzung des Presbyteriums
und seiner Fachausschüsse**

(1) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Zwischen Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Das Presbyterium kann eine längere Frist beschließen.

(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Das Presbyterium ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

(4) Das Presbyterium kann zu Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 24 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

(5) Die Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung des Presbyteriums die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.

(6) Ist das Presbyterium nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Presbyteriumsmitglied oder eine hierfür hinzugezogene Verwaltungskraft.

(8) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Presbyteriumsmitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zugesandt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet.

(9) Der Nachweis über einen Beschluss des Presbyteriums wird durch einen von der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums unterzeichneten und gesiegelten Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums geführt.

(10) Für die Sitzungen der Fachausschüsse des Presbyteriums gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Ausfertigungen der Beschlüsse des Fachausschusses sind von der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu unterzeichnen und zu siegeln.

§ 2**Die Tagung der Kreissynode**

und die Sitzung ihrer Fachausschüsse

(1) Der Kreissynodalvorstand legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Kreissynode fest.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tagung. Rechtzeitig vor der Tagung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Die dabei zu beachtenden Fristen sind in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln.

(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Kreissynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Fristen einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

(4) Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Predigerin oder den Prediger für den Eröffnungsgottesdienst und nimmt eine Vorprüfung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynode vor.

- (5) Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.
- (6) Die Tagung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Kreissynode die Leitung der Verhandlung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kreissynode übertragen. Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.
- (7) Ist die Kreissynode nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Synode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen. Artikel 105 der Kirchenordnung gilt entsprechend.
- (9) Über die Verhandlungen der Kreissynode ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Tagung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Niederschrift sorgt die oder der Skriba.
- (10) Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, die an der Synode teilgenommen haben, genehmigt und unterzeichnet. Sie wird den Presbyterien, den Mitgliedern der Kreissynode und der Kirchenleitung und auf Wunsch den Kreissynodalvorständen anderer Kirchenkreise zugesandt. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung spätestens vier Wochen nach der Tagung zur Kenntnis zu bringen.
- (11) Der Nachweis über einen Beschluss der Kreissynode wird durch einen von der Superintendentin oder dem Superintendenten unterzeichneten und gesiegelten Auszug aus dem Protokollbuch der Kreissynode geführt.
- (12) Für die Fachausschüsse der Kreissynode gilt § 1 Absatz 10 entsprechend.
- (13) Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Verdienstaufschlag ist in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln.

§ 3

Die Sitzung des Kreissynodalvorstandes

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung des Kreissynodalvorstandes fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Der Kreissynodalvorstand kann eine längere Frist festlegen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Der Kreissynodalvorstand ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- (4) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 105 der Kirchenordnung gilt entsprechend.
- (5) Die Sitzung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.
- (6) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Für die Tagungsausschüsse gilt Artikel 141 der Kirchenordnung entsprechend.
- (8) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Protokollführung in den Verhandlungen bestellt die Landessynode Schriftführerinnen oder Schriftführer.
- (9) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zugesandt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet.
- (10) Der Nachweis über einen Beschluss des Kreissynodalvorstandes wird durch einen von der Superintendentin oder dem Superintendenten unterzeichneten und gesiegelten Auszug aus dem Protokollbuch des Kreissynodalvorstandes geführt.

§ 4

Die Tagung der Landessynode

- (1) Die Kirchenleitung legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Landessynode fest.
- (2) Die Einberufung der Landessynode erfolgt schriftlich durch die oder den Präses unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tagung. Rechtzeitig vor der Sitzung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Die dabei zu beachtenden Fristen sind in der Geschäftsordnung der Landessynode zu regeln.
- (3) Vor der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände der Landessynode versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache.
- (4) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Landessynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Kirchenleitung beruft in der Regel die Mitglieder der Landessynode zu regionalen Vorbereitungstagungen ein.
- (6) Die Kirchenleitung kann Gäste zu der Tagung der Landessynode einladen.
- (7) Die Tagung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Landessynode die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Landessynode übertragen. Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.
- (8) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) Für die Tagungsausschüsse gilt Artikel 141 der Kirchenordnung entsprechend.
- (10) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Protokollführung in den Verhandlungen bestellt die Landessynode Schriftführerinnen oder Schriftführer.

(11) Die Verhandlungsniederschrift wird von der Landessynode festgestellt oder durch Beschluss der oder dem Präses zur Feststellung übertragen. Sie wird ihren Mitgliedern, den Presbyterien sowie den Kreissynodalvorständen zugesandt.

(12) Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Verdienstaufschlag ist in der Geschäftsordnung der Landessynode zu regeln.

§ 5

Die Sitzung der Kirchenleitung

(1) Die oder der Präses legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung der Kirchenleitung fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung der Kirchenleitung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Die Kirchenleitung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

(4) Die Kirchenleitung kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 141 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

(5) Die Sitzung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Kirchenleitung die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kirchenleitung übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.

(6) Ist die Kirchenleitung nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Mitglied der Kirchenleitung oder eine hierfür hinzugezogene Schriftführerin oder ein hinzugezogener Schriftführer.

(8) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zugesandt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Präses unterzeichnet.

§ 6

Wahlen

(1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel in offener Abstimmung durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil.

(2) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlich gewordenen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Entfällt auf zwei Vorgesetzte je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 2 das Los.

(4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgesetzten wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgesetzten durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 16. Januar 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG)

Vom 16. Januar 2004

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 werden als Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Räume und ihr Zugang sind nach Möglichkeit behindertengerecht zu gestalten und auszustatten. Räume, in denen Kinder- und Jugendarbeit stattfindet, sollen auch kinder- und jugendgerecht eingerichtet sein.“
2. § 13 wird gestrichen. Die §§ 14 bis 19 werden zu §§ 13 bis 18.
3. In § 18 (bisher § 19) Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
4. In Abschnitt IV wird folgender § 19 neu eingefügt:
„Das Presbyterium sucht das regelmäßige Gespräch mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinde sowie den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und trägt Sorge für eine angemessene Beteiligung am Gemeindeleben.“
5. § 33 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst der Gemeinde und findet an einer öffentlich zugänglichen christlichen Gottesdienststätte statt. Trauungen an anderen Orten sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Presbyteriums oder der Presbyterien zulässig.“
6. In § 34 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes der Überzeugung, dass die Trauung nicht verant-

wortet werden kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Trauung ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.“

7. § 39 erhält folgende Fassung:

„Ist die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer, entgegen der Entscheidung der Superintendentin oder des Superintendenten, der Überzeugung, dass die Bestattung nicht verantwortet werden kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Bestattung ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 16. Januar 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Schneider Dräger

**Kirchengesetz
über die Anpassung von Kirchengesetzen
und Beschlüssen der Landessynode an die
Kirchenordnung der Evangelischen Kirche
im Rheinland in der Fassung
vom 10. Januar 2003**

Vom 15. Januar 2004

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes
über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde
(Lebensordnungsgesetz – LOG)**

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift I. Der Gottesdienst wird der Klammerzusatz „(Zu den Art. 16-17 KO)“ durch den Klammerzusatz „(Zu den Artikeln 71-72 KO)“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „Dienerinnen und Diener am Wort“ durch die Wörter „Ordinierte und Beauftragte“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Dienerinnen und Diener am Wort“ durch die Wörter „Ordinierten und Beauftragten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
4. In der Überschrift II. Das Heilige Abendmahl wird der Klammerzusatz „(Zu den Art. 23-25 KO)“ durch den Klammerzusatz „(Zu den Artikeln 73-75 KO)“ ersetzt.
5. In der Überschrift III. Die Heilige Taufe wird der Klammerzusatz „(Zu den Art. 31-35 KO)“ durch den Klammerzusatz „(Zu den Artikeln 76-80 KO)“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „versagt“ durch das Wort „verweigert“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „versagt“ durch das Wort „verweigert“ ersetzt.
7. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „seelsorgerlich“ durch das Wort „seelsorglich“ ersetzt.
8. Die Überschrift von Abschnitt IV. erhält folgende Fassung: „IV. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation (Zu den Artikeln 81-85 KO)“.
9. In § 20 Absatz 1 werden die Wörter „Der kirchliche Unterricht“ durch die Wörter „Die Konfirmandenarbeit“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum Unterricht“ durch die Wörter „zur Konfirmandenarbeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jugendlichen nehmen in der Regel in derjenigen Gemeinde (Pfarrbezirk) an der Konfirmandenarbeit teil in der sie ihren Wohnsitz haben und werden dort konfirmiert.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Unterrichts“ durch die Wörter „der Konfirmandenarbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „den kirchlichen Unterricht“ durch die Wörter „die Konfirmandenarbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Unterricht“ durch die Wörter „von der Konfirmandenarbeit“ ersetzt.

12. In der Überschrift V. Die Aufnahme wird der Klammerzusatz „(Zu Art. 48 KO)“ durch den Klammerzusatz „(Zu Artikel 86 KO)“ ersetzt.

13. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Art. 48 Abs. 1“ wird durch die Angabe „Artikel 86 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Art. 75“ wird durch die Angabe „Artikel 56“ ersetzt.

14. In § 28 wird die Angabe „Art. 48 Abs. 5“ durch die Angabe „Artikel 86 Absatz 6“ ersetzt.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Art. 48 Abs. 2“ wird durch die Angabe „Artikel 86 Absatz 2“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Art. 48 Abs. 4“ wird durch die Angabe „Artikel 86 Absatz 4“ ersetzt.

16. In der Überschrift VI. Die Trauung wird der Klammerzusatz „(Zu den Art. 51-54 KO)“ durch den Klammerzusatz „(Zu den Artikeln 87-90 KO)“ ersetzt.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Art. 54“ durch die Angabe „Artikel 90“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Versagung“ durch das Wort „Verweigerung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „versagt“ durch das Wort „verweigert“ ersetzt.

18. In der Überschrift VII. Die Bestattung wird der Klammerzusatz „(Zu den Art. 61-64 KO)“ durch den Klammerzusatz „(Zu den Artikeln 91-94 KO)“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Kirchengesetzes
über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen
(Gemeindezugehörigkeitgesetz)**

Das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitgesetz) vom 9. Januar 1980 (KABl. S. 2), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 1998 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 48“ durch die Angabe „Artikel 86“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 2 der Presbyterwahlordnung“ durch die Angabe „§ 13 des Presbyterwahlgesetzes“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 2 der Presbyterwahlordnung“ durch die Angabe „§ 13 des Presbyterwahlgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Kirchengesetzes
über die Anstaltskirchengemeinden und
die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden
und selbständigen diakonischen Einrichtungen
(Anstaltskirchengemeindeggesetz)**

Das Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und selbständigen diakonischen Einrichtungen (Anstaltskirchengemeindeggesetz) vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Selbständige diakonische Einrichtungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Einrichtungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und rechtsfähig sind und nicht zu den Körperschaften im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Kirchenordnung gehören.“
2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dabei können der Inhaberin oder dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle Verkündigung und Seelsorge und Unterricht und Konfirmandenarbeit in der Einrichtung als selbständig zu verwaltender Pfarrbezirk (Artikel 55 der Kirchenordnung) oder als personaler Seelsorgebereich (Artikel 12 Absatz 3 der Kirchenordnung) in den Grenzen der Kirchengemeinde zugewiesen werden.“
3. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Kreissynodalvorstand bestellt für die neu zu bildende Anstaltskirchengemeinde Bevollmächtigte zum Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 4 und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 39 der Kirchenordnung.“

Artikel 4**Änderung des Kirchengesetzes
über Gesamtkirchengemeinden
(Gesamtkirchengemeindeggesetz)**

Das Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindeggesetz) vom 16. Januar 1987 (KABl. S. 36) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Vorschriften der Kirchenordnung“ die Wörter „und des Verfahrensgesetzes“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 104, 104 a und 107 bis 109“ durch die Angabe „Artikel 15 Absätze 1 und 6, Artikel 17, Artikel 18 bis Artikel 20 und Artikel 26 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Presbyterwahlordnung“ durch das Wort „Presbyterwahlgesetz“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 15 bis 66 und 130 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 sowie Artikel 70 bis 94“ ersetzt.
- b) Im Satz 2 wird die Angabe „Artikel 141 Abs. 5“ durch die Angabe „Artikel 99 Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Kirchengesetzes
über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden
und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten
und die Errichtung von Verbänden
(Verbandsgesetz)**

Das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst „(Artikel 36 und 113 der Kirchenordnung)“.
2. In § 17 Absatz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Artikel 125“ durch die Angabe „Artikel 30“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Artikel 132 Absatz 2 bis 5“ durch die Angabe „Artikel 36“ ersetzt.
4. In § 30 Absatz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Artikel 156“ durch die Angabe „Artikel 113“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Kirchengesetzes
über die Kreissynodalrechner
(Synodalrechnergesetz)**

Das Kirchengesetz über die Kreissynodalrechner (Synodalrechnergesetz) vom 11. Januar 1980 (KABl. S. 29, 60) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 154 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Artikel 110 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bestimmungen der §§ 2 ff. des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71)“ durch die Wörter „des Verbandsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7**Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung
des Evangelischen Gottesdienstbuches
der Evangelischen Kirche der Union
in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Das Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2000 (KABl. S. 71) wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird die Angabe „Artikel 17 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 72 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Kirchengesetzes
über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Verwaltungskammergesetz – VwKG)**

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) vom 9. Januar 1997 (KABI S. 78), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2002 (KABI S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „Artikel 207 und 208 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 163 und 164 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Angabe „Artikel 208 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 164 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 8 wird die Angabe „Artikel 103 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 68 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Kirchengesetzes
über den Beschwerdeausschuß der Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Beschwerdeausschußgesetz – BAG)**

Das Kirchengesetz über den Beschwerdeausschuß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Beschwerdeausschußgesetz – BAG) vom 10. Januar 1997 (KABI S. 43), geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2001 (KABI S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 197 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a oder b“ durch die Angabe „Artikel 153 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a oder b“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Buchstabe c wird die Angabe „Artikel 134“ durch die Angabe „Artikel 38“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Buchstabe d wird die Angabe „Artikel 219“ durch die Angabe „Artikel 168“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Einladung und Durchführung der Sitzung gelten die Verfahrensvorschriften für die Einladung und Durchführung von Presbyteriumssitzungen entsprechend.“

Artikel 10**Änderung des Kirchengesetzes
über die ausnahmsweise Einstellung
von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
die nicht der evangelischen Kirche angehören
(Kirchengesetz Art. 90 KO – KG Art. 90 KO)**

Das Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Kirchengesetz Art. 90 KO – KG Art. 90 KO) vom 13. Januar 1999 (KABI. S. 66) wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeiter-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG)“

Artikel 11**Änderung des Kirchengesetzes
zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes
über die Rechtsverhältnisse
der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche der Union
(Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz –
AGKBG)**

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – AGKBG) vom 11. Januar 1999 (KABI. S. 64), geändert durch die Notverordnung vom 31. März/13. April 2000 (KABI. S. 102), wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 103 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 68 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Kirchengesetzes
über den Dienst der Predigthelferin und des
Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Predigthelferinnen- und -helfergesetz)**

Das Kirchengesetz über den Dienst der Predigthelferin und des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und -helfergesetz) vom 30. März 2001 (KABI. S. 102), geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 90), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe „Artikel 92“ durch die Angabe „Artikel 63 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung des Kirchengesetzes
über die Beauftragung zum Dienst an Wort und
Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in
Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit**

Das Kirchengesetz über die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit vom 12. Januar 1995 (KABI. S. 3) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Angabe „aus Art. 105 der Kirchenordnung“ gestrichen.

Artikel 14**Aufhebung des Beschlusses der Landessynode
über Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen**

Der Beschluss der Landessynode über Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen vom 29. Oktober 1953 (KABI. S. 39) wird aufgehoben.

Artikel 15**Änderung des Beschlusses der Landessynode
über verbindliche Beschlüsse der Landessynode**

Der Beschluss der Landessynode über verbindliche Beschlüsse der Landessynode vom 15. Januar 1981 (KABI. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz A. II. wird Satz 2 gestrichen.
2. Absatz A. III. wird wie folgt geändert:

- a) die Angabe „Artikel 170 Nr. 6“ wird durch die Angabe „Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe e)“ ersetzt.
 - b) die Angabe „Artikel 19 Abs. 2 und Artikel 169 Nr. 15“ wird durch die Angabe „Artikel 128 Absatz 3 Buchstaben c) bis e)“ ersetzt.
 - c) die Angabe „Artikel 17 Abs. 4 und Artikel 169 Nr. 14“ wird durch die Angabe „Artikel 72 Absatz 3 und Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe b)“ ersetzt.
3. Absatz A. IV. wird wie folgt geändert:
- a) die Angabe „des Artikels 219“ wird durch die Angabe „des Artikels 168“ ersetzt.
 - b) die Angabe „Artikel 216 Abs. 1“ wird durch die Angabe „Artikel 3 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1980 (KABl. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 8. Januar 1997 (KABl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 177“ durch die Angabe „Artikel 135“ und die Angabe „Artikel 174 Abs. 2 Buchstabe c“ durch die Angabe „Artikel 132 Abs. 2 Buchstabe c“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 174 Abs. 2 Buchstabe d“ durch die Angabe „Artikel 132 Abs. 2 Buchstabe d“ ersetzt.
3. In § 10 wird die Angabe „Artikel 183 Abs. 4“ durch die Angabe „Artikel 140 Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „Artikel 183 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 140 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
4. In § 15 wird die Angabe „Artikel 84 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 44 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 31 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel in offener Abstimmung durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil.
(2) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlich gewordenen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
(3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 2 das Los.
(4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“
6. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „Für die Wahl gelten die Vorschriften von § 31.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 17

Änderung der Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse

Die Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse vom 15. Januar 1982 (KABl. S. 15), zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird jeweils die Angabe „Artikel 189 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 145 Abs. 2“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 189 Abs. 4“ durch die Angabe „Artikel 145 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
3. In § 5 wird die Angabe „Artikel 189 Abs. 8“ durch die Angabe „Artikel 145 Abs. 8“ ersetzt.
4. In § 6 wird die Angabe „Artikel 189 Abs. 4“ durch die Angabe „Artikel 145 Abs. 4“ ersetzt.
5. In § 9 wird die Angabe „Artikel 189 Abs. 5“ durch die Angabe „Artikel 145 Abs. 5“ ersetzt.
6. In § 12 wird die Angabe „Artikel 117-119“ durch die Angabe „Artikel 23 Abs. 2 und 3, Artikel 24 und 27 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
7. In § 13 wird die Angabe „Artikel 189 Abs. 7“ durch die Angabe „Artikel 145 Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Die Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 8. Januar 1997 (KABl. S. 96) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d) wird die Angabe „Artikel 219“ durch die Angabe „Artikel 168“ ersetzt.
- b) In Buchstabe f) wird die Angabe „Artikel 133 und 134“ durch die Angabe „Artikel 37 und 38“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des verbindlichen Beschlusses der Landessynode 2000 zur Gottesdienstlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften

Der verbindliche Beschluss der Landessynode 2000 zur Gottesdienstlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften (KABl. 2001 S. 66) wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Absatz des Vorspruches wird die Angabe „Art. 167 und Art. 168 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 126 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 2 2. Spiegelstrich wird die Angabe „Artikel 16 und 17“ durch die Angabe „Artikel 71 und 72“ ersetzt.

Artikel 20**Änderung des Beschlusses
der Landessynode vom 30. April 1952
über Sondergottesdienste,
Gedenksteinweihen, Fahnenweihen**

Der Beschluss der Landessynode vom 30. April 1952 zu „Sondergottesdienste, Gedenksteinweihen, Fahnenweihen“ (KABl. S. 55) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Im Vorspruch wird die Angabe „Artikel 18 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „Artikel 72 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Punkt 4 erhält folgende Fassung: „Auch für solche Gottesdienste gelten Artikel 72 Abs. 2 der Kirchenordnung, die §§ 2, 4 und 5 Abs. 3 und 5 des Lebensordnungsgesetzes sowie die Begrenzung von § 10 Abs. 2 des Lebensordnungsgesetzes.“

Artikel 21**In-Kraft-Treten**

Das Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Schneider Dräger

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Einführung von Änderungen der Agende
der Evangelischen Kirche der Union**

Vom 16. Januar 2004

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 171 Nr. 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 12. Januar 1978 (KABl. S. 21), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengesetzes zur Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Im Formular F (Einführung zum Dienst in kirchenleitenden Gremien) erhält im Abschnitt „Frage“ der für das Rheinland geltende Text den aus Anlage 3 ersichtlichen Wortlaut.“

2. Es wird eine neue Anlage 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Anlage 3

(zu § 2 Abs. 5)

Liebe Schwestern und Brüder, seid ihr bereit, den Dienst in der Kirchenleitung (im Landeskirchenamt, im Kreis-

synodalvorstand) sorgfältig und treu auszuüben in der Bindung an das Wort Gottes, wie es grundlegend bezeugt ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, ausgelegt in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen, zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinden, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

3. Die bisherigen Anlagen 3 bis 5 werden Anlagen 4 bis 6.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 16. Januar 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Schneider Dräger

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Bildung von Mitarbeitervertretungen
in kirchlichen Dienststellen in der
Evangelischen Kirche im Rheinland
(MVG-EKiR)**

Vom 15. Januar 2004

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2000 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 6. November 1996 (Amtsblatt EKD S. 521)“ durch die Wörter „in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 7. November 2002 (Amtsblatt EKD S. 392)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Klammerüberschrift erhält folgende Fassung:
„(Zu § 3 Abs. 1 und 4)“
 - b) vor dem bisherigen Text wird folgender Text eingefügt:
„§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland. Werden durch Vereinbarung oder Satzung nach dem Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) Einrichtungen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben gebildet, gelten diese als Dienststellen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
(Zu § 10 Abs. 1 b)

§ 10 Abs. 1 Buchst. b erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

‘b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen oder deren Gastmitglied ist;’ ”

4. Es wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

§ 23 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In Dienststellen mit mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
(Zu § 49 Abs. 1 c)

§ 49 Abs. 1 Buchst. c erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

‘b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen oder deren Gastmitglied ist;’ ”

Artikel 2

Übergangsbestimmung

Artikel 1 Nr. 3 und 5 gilt für Mitarbeitervertretungswahlen, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes stattfinden. Die Amtszeit von Gewählten, die nicht die in § 10 Abs. 1 Buchst. b des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegte Voraussetzung für die Wählbarkeit erfüllen und vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes gewählt worden sind, bleibt unberührt. Dies gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung
Schneider Dräger

Sonderdruck der Kirchenordnung

504298 Az.: 01-20:43855

Düsseldorf, 20. Februar 2004

Es wird ein Sonderdruck der Kirchenordnung aufgelegt, in dem neben der Neufassung der Kirchenordnung auch das Lebensordnungsgesetz sowie das Verfahrensgesetz abgedruckt sein werden.

Der Sonderdruck wird Anfang April 2004 erscheinen. Die Kosten je Exemplar betragen 0,40 Euro. Die Bestellung, Verteilung und Abrechnung erfolgt über die Superintendentur des jeweiligen Kirchenkreises.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer

0142803 Az.: 14-15-02-02

Düsseldorf, 26. Januar 2004

Auf Grund von § 8 der Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 25. September 1993 (KABl. S. 306) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABl. S. 210) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 28. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 24) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Oktober 2003 (KABl. S. 350) – wie folgt geändert:

I

Nummer 4.1.4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird der erste Unterabsatz mit der Maßgabe, dass das Wort „Beförderungsauslagen“ durch die Wörter „nachgewiesenen notwendigen Auslagen“ ersetzt wird.

2. Es wird folgender zweiter Unterabsatz angefügt:

„Anstelle des Einzelnachweises können als Kostenersatz für Beförderungsauslagen (Fracht von Haus zu Haus, Be- und Entladen, Ein- und Auspacken der Möbel, Aufschlagen der Möbel, Packmaterial etc.) und für sonstige Umzugshelfer 30 v.H. des Gesamtpreises des niedrigsten Kostenvoranschlages (VV 4.1.1 ist zu beachten) pauschal erstattet werden.“

Bestehen seitens des Landeskirchenamtes Zweifel an den eingereichten Kostenvoranschlägen, ist ein dritter Kostenvoranschlag vom Landeskirchenamt anzufordern.“

II

Die Anlage 1 wird durch folgende Anlagen 1.1 und 1.2 ersetzt:

Anlage 1.1

Besoldungsgruppe	Zu § 6 Abs. 1 und 2			Zu § 6 Abs. 3	
	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
A 13 und A 14	935,50 €	467,75 €	244,55 €	280,65 €	93,55 €
A 12	830,70 €	415,35 €	244,55 €	249,21 €	83,07 €

Anlage 1.2

Besoldungsgruppe	Zu § 6 Abs. 1 und 2			Zu § 6 Abs. 3	
	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
A 13 und A 14	944,86 €	472,43 €	247,00 €	283,46 €	96,49 €
A 12	839,00 €	419,50 €	247,00 €	251,70 €	83,90 €

III

Die Anlage 1.1 gilt für Umzüge, die nach dem 31. März 2004 durchgeführt werden.

Die Anlage 1.2 gilt für Umzüge, die nach dem 31. Juli 2004 durchgeführt werden.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten

0142673 Az. 14-14-03

Düsseldorf, 26. Januar 2004

Auf Grund von § 13 der Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 25. September 1993 (KABl. S. 307) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 26. Oktober 2001 (KABl. S. 341) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 28. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 29) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Oktober 2003 (KABl. S. 350) – wie folgt geändert:

I

Nummer 6.1.4 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Text wird der erste Unterabsatz mit der Maßgabe, dass das Wort „Beförderungsauslagen“ durch die Wörter „nachgewiesenen notwendigen Auslagen“ ersetzt wird.
- Es wird folgender zweiter Unterabsatz angefügt:
„Anstelle des Einzelnachweises können als Kostenersatz für Beförderungsauslagen (Fracht von Haus zu Haus, Be- und Entladen, Ein- und Auspacken der Möbel, Aufschlagen der Möbel, Packmaterial etc.) und für sonstige Umzugshelfer 30 v.H. des Gesamtpreises des niedrigsten Kostenvoranschlags (VV 6.1.1 ist zu beachten) pauschal erstattet werden.,
Bestehen seitens des Landeskirchenamtes Zweifel an den eingereichten Kostenvoranschlägen, ist ein dritter Kostenvoranschlag vom Landeskirchenamt anzufordern.“

II

Die Anlage 1 wird durch die folgenden Anlagen 1.1 und 1.2 ersetzt:

Anlage 1.1

Besoldungsgruppe	Zu § 10 Abs. 1 und 2			Zu § 6 Abs. 4	
	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
B 3 – B 11, C, 4	1.110,18	555,09	244,50	333,05	111,02
B 1 und B 2					
A 13 – A 16	935,50	467,75	244,55	280,65	93,55
C 1 – C 3					
A 9 – A 12	830,70	415,35	244,55	249,21	83,07
A 1 – A 8	784,12	392,06	244,55	235,24	78,41

Anlage 1.1

Besoldungsgruppe	Zu § 10 Abs. 1 und 2			Zu § 6 Abs. 4	
	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
B 3 – B 11, C, 4	1.121,29	560,65	247,00	336,39	112,13
B 1 und B 2					
A 13 – A 16	944,86	472,43	247,00	283,46	96,49
C 1 – C 3					
A 9 – A 12	839,00	419,50	247,00	251,70	83,90
A 1 – A 8	791,96	395,98	247,00	237,59	79,20

III

Die Anlage 1.1 gilt für Umzüge, die nach dem 31. März 2004 durchgeführt werden.

Die Anlage 1.2 gilt für Umzüge, die nach dem 31. Juli 2004 durchgeführt werden.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

502817 Az.: 12-1:0101

Düsseldorf, 16. Februar 2004

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Einführung von Kurzarbeit vom 23. Januar 2004

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der BAT-KF wird wie folgt geändert:

- In § 15 Absatz 5 wird „Anlage 5“ ersetzt durch „Anlage 4“.

2. Die Protokollnotiz zu Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
3. Es wird folgende Anlage 4 eingefügt.

„Anlage 4 zu § 15 Abs. 5 BAT-KF

(1) Bei einem erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 170 SGB III kann der Arbeitgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jeder betroffenen Mitarbeiterin, jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren. Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

- a) Persönlicher Geltungsbereich; Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insoweit einzubeziehen als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird;
- b) Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;
- c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit umfassend zu informieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 15 BAT-KF unbeschadet der Regelung des § 170 Abs. 4 SGB III abzubauen.

(4) Für die Berechnung der Vergütung gemäß Abschnitt VII des BAT-KF und der Krankenbezüge gemäß § 37 und § 71 BAT-KF gilt § 34 mit Ausnahme von Absatz 2 zweiter Halbsatz BAT-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des BAT-KF sowie für die Zuwendung und das Urlaubsgeld bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(5) Der Arbeitgeber hat den Arbeitsausfall dem zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Arbeitgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben.“

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der MTArb-KF wird wie folgt geändert.

1. In § 15 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Einführung von Kurzarbeit ist nach Maßgabe der Anlage 3 zulässig.“
2. In der „Protokollnotiz zu Absatz 4 und Absatz 5“ werden die Worte „und Absatz 5“ ersatzlos gestrichen.
3. Es wird folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3 zu § 15 Abs. 5 MTArb-KF

(1) Bei einem erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 170 SGB III kann der Arbeitgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jeder betroffenen Mitarbeiterin, jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren. Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

- a) Persönlicher Geltungsbereich; Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in

die Kürzung nur insoweit einzubeziehen als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird;

- b) Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;
- c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit umfassend zu informieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 15 MTArb-KF unbeschadet der Regelung des § 170 Abs. 4 SGB III abzubauen.

(4) Für die Berechnung des Lohnes gemäß Abschnitt VI des MTArb-KF, des Sozialzuschlags gemäß § 41 MTArb-KF und der Krankenbezüge gemäß § 42 MTArb-KF gilt § 30 Absatz 2 Satz 1 MTArb-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des MTArb-KF sowie für die Zuwendung und das Urlaubsgeld bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(5) Der Arbeitgeber hat den Arbeitsausfall dem zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Arbeitgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Iserlohn, den 23. Januar 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Änderung der Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

0143147 Az.: 14-12-02-02 Düsseldorf, 30. Januar 2004

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251) – geändert durch die Notverordnung vom 2. Dezember 1999 (KABl. S. 376) – wird die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Finanzministeriums NRW, die unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten am 2. September 1999 (KABl. S. 294) veröffentlicht wurde, wie folgt geändert:

1. In Nummer 2a.4 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „unterhältliche“ eingefügt.
2. In Nummer 5.2 werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 6 bis 8:
„Als erstmalige Rentenbezieher gelten Rentner mit erstmaligem Anspruch auf Rente aus eigenem oder abgelei-

tetem Recht (z. B. Bezieher von Hinterbliebenenrenten), nicht aber Bezieher von umgewandelten Renten (z. B. Rente wegen Erwerbsminderung, die nach dem 31. Dezember 2003 in Altersrente umgewandelt wird). Soweit die berücksichtigungsfähige Person Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen oder den berufsständischen Versorgungseinrichtungen bezieht, ist maßgeblich für die Berücksichtigungsfähigkeit der Bruttorentenbezug; dazu ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte die Differenz zu den Bruttorentenbezügen hinzuzurechnen. Der Differenzbetrag ist dem Steuerbescheid zu entnehmen.“

3. Nummer 5.3a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Freistellung unter Verlust der Besoldung (§ 78 PfdG), der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 85 a Abs. 1 Nr. 2 LBG) und für die Dauer der Elternzeit ist eine Beihilfe auch dann zu gewähren, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr vor der Antragstellung und/oder im laufenden Kalenderjahr ausschließlich Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 19 Einkommensteuergesetz) erzielt und diese mehr als 18.000 Euro betragen haben bzw. betragen.“

4. Nummer 5.8 wird Nummer 5.8a und erhält folgende Fassung:

„5.8a Nicht selbst beihilfeberechtigt im Sinne des § 2 BVO sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch die Angehörigen eines Beihilfeberechtigten, die gesetzlich versichert sind, auf Grund ihrer Beschäftigung einen Beihilfenanspruch haben und damit beihilfenrechtlich auf die Sach- oder Dienstleistungen der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung verwiesen werden. Der Beihilfeberechtigte kann in diesem Fall bei seiner Festsetzungsstelle die Aufwendungen geltend machen, die über die Sach- oder Dienstleistungen bzw. den Wert der Sach- oder Dienstleistungen hinausgehen. Hat der pflichtversicherte Angehörige Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V gewählt oder nach § 13 Abs. 4 SGB V erhalten, können die nicht gedeckten Aufwendungen nicht geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend für gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Gebühren.“

5. Nach Nummer 5.8a wird folgende Nummer 5.8b eingefügt:

„5.8b Für die nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 bis 4 der Notverordnung Beihilfe Beihilfeberechtigten und ihre Angehörigen gilt abweichend von Nummer 5.8a:

Eine Sachleistung liegt nicht vor, wenn den in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten die Behandlung ohne Krankenversicherungsausweis zugestanden wurde und aus den Gesamtbehandlungskosten Teile voll erstattet werden. Das gleiche gilt, wenn die Krankenkasse zu den Kosten für Medikamente eine Barerstattung erbringt. Werden die Gesamtkosten von der Krankenkasse übernommen, liegt eine Sachleistung vor.“

6. Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:

„6.5 Wird eine Implantatversorgung gewählt, obwohl die Indikationen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b BVO nicht vorliegen, oder umfasst bei Vorliegen der dort genannten Indikationen die Versorgung mehr Implantate als nach dem amtsärztlichen Gutachten

notwendig wären, sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht beihilfefähig. Es bestehen im Hinblick auf die Aufwendungen für eine herkömmliche Zahnversorgung allerdings keine Bedenken, für jeden durch die Implantatversorgung ersetzten Zahn pauschal 250 Euro als beihilfefähige Aufwendungen anzuerkennen. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Leistungen einschließlich notwendiger Anästhesie und der Kosten u. a. für Implantate, Implantatteile, Supra- und Brückenkonstruktionen, notwendige Instrumente (z. B. Bohrer, Fräsen), Membranen und Membrannägel, Knochen- und Knochenersatzmaterial, Nahtmaterial, Röntgenleistungen, Computertomographie und Anästhetika abgegolten.

Steht am Wohnort des Beihilfeberechtigten kein Amtszahnarzt zur Verfügung (z. B. Wohnsitz im Ausland), ist das Gesundheitsamt am (letzten) Dienort zuständig.

Abweichend hiervon kann die Festsetzungsstelle für ihren Bereich einen Vertrauenszahnarzt bestimmen.

Liegen die Indikationen des § 4 Abs. 2 Buchstabe b BVO zweifelsfrei nicht vor, kann die Festsetzungsstelle auf die Einholung des amtszahnärztlichen Gutachtens verzichten.

Wird ein Gutachten eingeholt, sind die Kosten hierfür beihilfefähig.“

7. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7 **Zu § 3 Abs. 3**

7.1 Als Sachleistung gelten nicht Leistungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 SGB V (in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung), an denen sich Versicherte nach § 30 Abs. 2 SGB V zu beteiligen haben.

7.2 Für die nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 bis 4 der Notverordnung Beihilfe Beihilfeberechtigten und ihre Angehörigen gilt:

Eine Sachleistung liegt nicht vor, wenn den in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten die Behandlung ohne Krankenversicherungsausweis zugestanden wurde und aus den Gesamtbehandlungskosten Teile voll erstattet werden. Das gleiche gilt, wenn die Krankenkasse zu den Kosten für Medikamente eine Barerstattung erbringt. Werden die Gesamtkosten von der Krankenkasse übernommen, liegt eine Sachleistung vor.“

8. Nummer 8.4 entfällt.

9. In Nummer 10a.1 Satz 3 wird der Betrag „26 Euro“ durch den Betrag „20 Euro“ ersetzt.

10. Nach Nummer 10a.3 wird folgende neue Nummer 10a.4 eingefügt; die bisherigen Nummern 10a.4 bis 10a.6 werden Nummern 10a.5 bis 10a.7:

„10a.4 Zweibettzimmerzuschläge sind nur in der Höhe angemessen, wie sie zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen (PKV) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbart wurden. Soweit Zweifel an der Höhe des berechneten Zweibettzimmerzuschlags bestehen, ist der Beihilfestelle vom Beihilfeberechtigten eine Kopie der Zweibettzimmerabrechnung seiner PKV vorzulegen; um Zeitverzögerungen bei der Abrechnung zu vermeiden, ist ggf. die Beihilfe mit dem berechneten Zweibettzimmerzuschlag unter Vorbehalt

und mit der Auflage festzusetzen, den Erstattungsbescheid der PKV nachzureichen. Liegt für die berechnende Krankenanstalt keine Vereinbarung mit dem PKV-Verband vor, ist im Rahmen einer Vergleichsberechnung der Zweibettzimmerzuschlag der zum Behandlungsort nächstgelegenen Krankenanstalt heranzuziehen, mit der eine Vereinbarung getroffen wurde.“

11. Folgende Nummer 10c wird eingefügt:

„10c Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6

Als stationäre Unterbringung i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 gilt auch die Unterbringung in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder in vergleichbaren Einrichtungen, die Mutter/Vater-Kind-Kuren durchführen.“

12. Nummer 11.2 erhält folgende Fassung:

„11.2 Aufwendungen für eine Zellbehandlung (Frischzellen, Trockenzellen), für Thymusextrakte und für Geriatrika – das sind Mittel, die dazu dienen sollen, den physiologischen Alterungsprozess aufzuhalten oder zu beeinflussen – sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 Buchstabe a BVO nicht beihilfefähig.“

13. Nummer 11.6 erhält folgende Fassung:

„11.6 Nicht beihilfefähig sind insbesondere Arzneimittel, die überwiegend der Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz, der Raucherentwöhnung, der Abmagerung oder der Zügelung des Appetits, der Regulierung des Körpergewichts oder der Verbesserung des Haarwuchses dienen.“

14. Nummer 11.9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen für eine Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztrainingsgeräten (MedX-Therapie, medizinische Kräftigungstherapie [GMKT], David-Wirbelsäulenkonzept sowie das Trainingskonzept des Forschungs- und Präventionszentrums – FPZ – Köln) sind nur unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

1. Es besteht eine Schmerzsymptomatik von durchgängig mindestens 6 Monaten bzw. rezidivierend seit 2 Jahren und

2. es liegt eine der folgenden Indikationen vor:

a) Erkrankungen der Wirbelsäule bedingt durch Bandscheibenvorfall, der mit einem bildgebenden Verfahren bestätigt worden ist; der Bandscheibenvorfall muss zu einer neurogenen Schädigung (z. B. Kompression einer Nervenwurzel) geführt haben,

b) Osteoporose, wobei in einem bildgebenden Verfahren typische Veränderungen am Skelett nachgewiesen sind (z. B. Spontanfrakturen, Fischwirbel, Keilwirbel),

c) Instabilitäten der Wirbelsäule, bedingt durch eine konstitutionelle (anlagebedingte) Spondylolisthese, Spondylolyse (Wirbelgleiten), Nachbehandlungen nach Bandscheibenoperationen der Hals- und Lendenwirbelsäule oder nach einer Spondylodese (Versteifung eines Wirbelsäulenabschnittes), posttraumatische Veränderungen auf Grund von Beschleunigungsverletzungen der Halswirbelsäule, die durch ein bildgebendes Verfahren nachgewiesen sind.“

b) In Satz 11 werden die Wörter „bei Vorliegen o.g. Indikationen“ gestrichen.

15. In Nummer 12.7 wird der Betrag „80 Euro“ durch den Betrag „100 Euro“ ersetzt.

16. In Nummer 12a.1 Satz 2 werden in Halbsatz 2 die Wörter „dies gilt für Fahrten am Wohnort einschließlich der Nachbargemeinden“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe c BVO gilt entsprechend“ ersetzt.

17. Nummer 12a.2 wird gestrichen; die bisherige Nummer 12a.3 wird Nummer 12a.2 und erhält folgende Fassung:

„12a.2 Als niedrigste Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen gilt der Bundesbahntarif Sparpreis 25 mit einem Rabatt von 25 % auf den Normaltarif einschließlich der Kosten der Platzreservierung.“

18. In Nummer 13a.3 Satz 2 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „in Pflegestufe I bis 20 %“ gestrichen.

19. Nummer 13b.4 wird durch folgende Nummern 13b.4 und 13b.5 ersetzt:

„13b.4 Wird eine stationäre Pflege notwendig, weil die Pflegeperson wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen gehindert ist, die Pflege durchzuführen, sind die Aufwendungen in derselben Höhe wie bei einer Kurzzeitpflege (§ 5 Abs. 3 Satz 2 BVO) beihilfefähig. Ist die stationäre Pflege notwendig, weil die Pflegeperson auf Grund einer stationären Krankenbehandlung an der Pflege gehindert ist, sind die Aufwendungen abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2 BVO im Kalenderjahr bis zur Höhe der Kosten einer Berufspflegekraft (Nummer 13a.5) beihilfefähig. Bereits gewährte Beihilfen nach Satz 1 sind anzurechnen.

13b.5 Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen, die der mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandten oder verschwägerten oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ersatzpflegeperson in Zusammenhang mit der Pflege entstehen, sind auf 1.432 Euro im Kalenderjahr begrenzt.“

20. In Nummer 13c werden in den Sätzen 1 und 2 sowie in den Sätzen 2, 3 und 5 des Beispiels die Wörter „Satz 2“ jeweils durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.

21. Nach Nummer 14.4 wird folgende Nummer 14.5 angefügt:

„14.5 Für die Beförderung gilt § 4 Abs. 1 Nr. 11 entsprechend mit der Maßgabe, dass als beihilfefähig höchstens bis zu 200 Euro, unabhängig vom benutzten Beförderungsmittel, anerkannt werden können.“

22. In Nummer 15 werden die Wörter „Abs. 1“ gestrichen.

23. Nach Nummer 15.2 werden die folgenden Nummern 15.3 bis 15.6 angefügt:

„15.3 Als Wartezeit nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a BVO gilt die Zeit ab erstmaligen Eintritt in den kirchlichen Dienst. Kuren von Kindern sowie Kuren, die nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) durchgeführt werden müssen, können auch innerhalb der Wartezeit bewilligt werden.“

- 15.4 Die Bewilligung einer Mutter/Vater-Kind-Kur setzt voraus, dass der Amtsarzt die Kurbedürftigkeit der Mutter/des Vaters bestätigt hat. Kinder können mitkuren, wenn der Amtsarzt bestätigt, dass auch sie behandlungsbedürftig sind. Der Zuschuss nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO kann auch für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sowie für Kinder von Alleinerziehenden bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gewährt werden, wenn sie nicht behandlungsbedürftig sind.
- 15.5 Müttergenesungskuren können auch in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder in gleichartigen Einrichtungen durchgeführt werden. Die Maßnahme kann auch in Form einer Mutter-Kind-Kur erbracht werden. Dies gilt entsprechend für Vater-Kind-Maßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen. Nummer 15.4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 15.6 Ist die An- und/oder Abreise zum Kurort nur im Krankenwagen möglich, sind die Kosten abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 11 Satz 3 Buchstabe a BVO beihilfefähig.“
24. Nummern 17.2 und 17.3 werden durch folgende Nummern 17.2 bis 17.4 ersetzt:
- „17.2 Über die Notwendigkeit einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation entscheidet die Beihilfestelle auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens. Die Kosten des Gutachtens sind beihilfefähig.
- 17.3 Soweit bei Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, durch ärztliches Attest bescheinigt und durch den Amtsarzt bestätigt ist, dass das verordnete Kontrazeptionsmittel die einzige Möglichkeit zur Behandlung einer Erkrankung ist, kann von der Einhaltung der Altersbegrenzung nach § 8 Abs. 3 BVO abgesehen werden. Die Kosten des Gutachtens sind beihilfefähig.
- 17.4 Entsprechend § 27 a SGB V sind medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nur beihilfefähig, wenn
1. diese Maßnahme nach ärztlicher Feststellung erforderlich ist,
 2. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahme eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme dreimal ohne Erfolg durchgeführt worden ist,
 3. die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
 4. ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden und
 5. sich die Ehegatten vor Durchführung der Maßnahmen von einem Arzt, der die Behandlung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und der Arzt sie an einen der Ärzte oder eine Einrichtung überwiesen hat, denen eine Genehmigung nach § 121 a SGB V erteilt worden ist.
- Dies gilt auch für Inseminationen, die nach Stimulationsverfahren durchgeführt werden und bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht. Bei anderen Inseminationen ist Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz und Nummer 5 nicht anzuwenden.
- Voraussetzung für eine Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist, dass die Ehegatten das 25. Lebensjahr, die Ehefrau noch nicht das 40. Lebensjahr und der Ehemann noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben.“
25. In Nummer 19.3 werden nach dem Wort „Sachleistung“ die Wörter „oder Kostenerstattung“ eingefügt.
26. Nummer 19.6 wird gestrichen.
27. Nummer 19.7 erhält folgende Fassung:
- „19.7 Der Kostenvergleich nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BVO kann entfallen, wenn eine Bescheinigung der ausländischen Krankenanstalt oder des ausländischen Arztes vorgelegt wird, nach der die berechneten Gebührensätze denen für Inländer entsprechen. Als Nachweis nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BVO reicht eine Bescheinigung des Kurortes aus, dass dieser nach jeweiligem Landesrecht als Kurort anerkannt ist. Eventuelle Übersetzungskosten trägt der Beihilfeberechtigte.“
28. Nummer 22c.3 erhält folgende Fassung:
- „22c.3 Bei Personen mit Ansprüchen auf Leistungen der Krankheitsfürsorge nach § 85 a Abs. 4 LBG sowie § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG entfällt die Kostendämpfungspauschale. Für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt die Regelung entsprechend für die Zeit der Freistellung unter Verlust der Besoldung nach § 78 PfdG und die Elternzeit. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung sowie bei einer Beschäftigung im eingeschränkten Dienst.“

Das Landeskirchenamt

**Ordnung
für das Pädagogisch-Theologische Institut der
Evangelischen Kirche im Rheinland
Mandelbaumweg 2,
53177 Bonn-Bad Godesberg**

1. Rechtsstellung

Das Pädagogisch-Theologische Institut (PTI) in Bonn-Bad Godesberg ist eine landeskirchliche Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

2. Allgemeine Aufgaben

Das PTI dient der Pflege der pädagogisch-theologischen Aufgaben in Kirche und Schule und deren wissenschaftlicher Weiterentwicklung.

Es fördert das Lehren und Lernen in Schule und Gemeinde. Es unterstützt die pädagogische und theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung von

- Erzieherinnen und Erziehern,
- Religionslehrerinnen und Religionslehrern,

- Pfarrerinnen und Pfarrern,
- und von anderen haupt- und ehrenamtlich Tätigen für ihre religionspädagogischen Aufgaben in Gemeinde und Schule.

Es berät und informiert im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben die Kirchenleitung, die Abteilung IV des Landeskirchenamtes sowie den Ausschuss für Erziehung und Bildung. Mit anderen Gremien und Fachausschüssen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland arbeitet es im Rahmen dieser Ordnung zusammen und beteiligt sich auf EKD-Ebene an der ALPIKA.

3. Besondere Aufgaben

Das Pädagogisch-Theologische Institut bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die in Kirche und Schule die Anwendung erziehungswissenschaftlicher und theologischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Ihm obliegt die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen, haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pädagogisch-theologischen Bereich und die Förderung der religionspädagogisch Verantwortlichen in Schule und Kirche.

Die einzelnen Aufgabengebiete des Pädagogisch-Theologischen Instituts sind in folgenden Arbeitsfeldern zusammengefasst: Elementarbereich/Schule, Konfirmandenarbeit und Integrative Gemeindegarbeit.

Die auf den Elementarbereich/das Schulsystem bezogene Arbeit erfüllt den Auftrag, die religionspädagogische Verantwortung der Kirche gegenüber Lehrerinnen und Lehrern, Referendarinnen und Referendaren, Pfarrerinnen und Pfarrern, Vikarinnen und Vikaren, Erzieherinnen und Erziehern wahrzunehmen.

Der Bereich Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden erfüllt den Auftrag, die gemeindepädagogische Verantwortung der Kirche gegenüber haupt- und ehrenamtlich in der Konfirmandenarbeit Tätigen wahrzunehmen.

Der Bereich Integrative Gemeindegarbeit erfüllt den Auftrag, die integrative Verantwortung der Kirche in gemeindepädagogischer Bildungsarbeit zu gestalten.

Ein besonderes Profil des PTI ergibt sich aus der Zusammenarbeit der einzelnen Arbeitsbereiche.

Das Pädagogisch-Theologische Institut trägt zur Koordination der pädagogisch-theologischen Arbeit innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland bei.

Es wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen kirchlichen und staatlichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mitarbeitende des Pädagogisch-Theologischen Instituts sind die Dozentinnen und Dozenten, weitere pädagogische und theologische Fachkräfte, im kirchlichen Dienst tätige Beamtinnen, Beamte und Angestellte.

Die hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten des Pädagogisch-Theologischen Instituts werden von der Kirchenleitung berufen.

5. Konferenzen

Zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben des Pädagogisch-Theologischen Instituts treten folgende Konferenzen regelmäßig zusammen:

- Kollegiumskonferenz,
- Pädagogisch-Theologische Konferenz,

- Hauskonferenz.

Die Kollegiumskonferenz und die Pädagogisch-Theologische Konferenz beschließen die zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts notwendigen Maßnahmen.

Die zur Durchführung der Aufgaben in Verwaltung und Hauswirtschaft notwendigen Regelungen beschließt die Hauskonferenz.

Die personelle Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Konferenzen des Pädagogisch-Theologischen Instituts werden durch die Konferenzordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit der Hauskonferenz sind in der Ordnung über die Zusammenarbeit der Einrichtungen der Evangelischen Akademie und des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Evangelischen Kirche im Rheinland geregelt.

Zweimal im Jahr findet mit Abteilung IV des Landeskirchenamtes ein Beratungstag statt.

6. Leitende Dozentin/Leitender Dozent

Die Leitende Dozentin/der Leitende Dozent leitet das Pädagogisch-Theologische Institut. Sie/Er ist dabei der Kollegiumskonferenz und der Abteilung IV des Landeskirchenamtes verantwortlich. Sie/Er ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden des Pädagogisch-Theologischen Instituts unbeschadet der Dienstaufsicht durch das Landeskirchenamt. Sie/Er ist für alle gemeinsamen Angelegenheiten des Instituts und für die Koordination der Arbeit zuständig und vertritt das Pädagogisch-Theologische Institut nach außen.

Sie/Er führt die Geschäfte des Instituts und ist Vorsitzende/r der Kollegiumskonferenz, deren Beschlüsse sie/er vorbereitet und ausführt.

Im Rahmen dieser Ordnung hat sie/er Weisungsbefugnis gegenüber den Dozentinnen und Dozenten sowie den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts unbeschadet der Dienstaufsicht durch das Landeskirchenamt.

Die durch diese Ordnung festgelegten Leitungsaufgaben werden in der Konferenzordnung in der jeweils gültigen Fassung konkretisiert.

Sie/Er wird aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten auf Vorschlag von der Kollegiumskonferenz und von Abteilung IV des Landeskirchenamtes der Kirchenleitung zur Berufung vorgeschlagen. Sie/Er wird für einen Zeitraum von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Kollegiumskonferenz wählt aus dem Dozentenkollegium die Stellvertreterin/den Stellvertreter der Leitenden Dozentin/des Leitenden Dozenten jeweils für ein Jahr.

7. Verwaltung und Hauswirtschaft

Als eigenständige Einrichtung bedient sich das PTI zusammen mit der Ev. Akademie einer gemeinsamen Verwaltung und Hauswirtschaft. Näheres regelt die Ordnung für die Zusammenarbeit der Einrichtungen der Ev. Akademie und des PTI der Evangelischen Kirche im Rheinland.

8. Dienstreisen

Dienstreisen der Dozentinnen und Dozenten, die innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland und/oder im Rahmen der Arbeitspläne stattfinden, sind genehmigt.

Dienstreisen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogisch-Theologischen Instituts innerhalb der

Bundesrepublik Deutschland werden von der Leitenden Dozentin/dem Leitenden Dozenten genehmigt.

Dienstreisen der Leitenden Dozentin/des Leitenden Dozenten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Auslandsreisen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei dem für das Pädagogisch-Theologische Institut zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes beantragt, soweit sie nicht schon mit den Arbeitsplänen genehmigt worden sind.

9. Korrespondenz und rechtliche Verpflichtungen

Der Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung wird auf dem Dienstweg über die Leitende Dozentin/den Leitenden Dozenten an das Landeskirchenamt geleitet.

Rechtsverpflichtungen können durch die Leitende Dozentin/den Leitenden Dozenten oder die Kollegiumskonferenz nur eingegangen werden, wenn dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und dem Institut die Verwaltung der Titel übertragen ist.

10. Rechtsvorschriften

Es gelten die Kirchenordnung, die Verwaltungsordnung und die sonstigen Rechtsbestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils gültigen Fassung.

11. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 1. April 1971 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

504515 Az.: 49-14

Düsseldorf, 19. Februar 2004

Gemäß I, Nr. 4.2 der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 2002, S. 126) werden für das Jahr 2004 folgende Antragstermine festgesetzt:

1. Termin Freitag, 5. März 2004

2. Termin Freitag, 1. Oktober 2004

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Wohnungsfürsorgedarlehen

- Bundesbankdiskontsatz -

142519 Az.: 14-12-02-07

Düsseldorf, 23. Januar 2004

Bei den bis zum 30. September 1998 bewilligten Wohnungsfürsorgedarlehen an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Evangelischen Kirche im Rheinland findet sich in den Verträgen der Begriff ‚Bundesbankdiskontsatz‘.

In der Zwischenzeit wurde der Begriff ‚Bundesbankdiskontsatz‘ durch die Formulierung ‚Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches‘ ersetzt.

Wir bitten um Beachtung.

Unsere Verfügung vom 1. Dezember 1998 (KABl. 1999, S. 10) heben wir hiermit auf.

Das Landeskirchenamt

Satzung für das gemeinsame Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Nach § 1 (2) des Kirchengesetzes über die Zusammensetzung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) haben die Kreissynode des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann und die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden, Erkrath, Hochdahl, Homberg, Hösel, Lintorf-Angermund und Mettmann folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, die Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Hochdahl, Homberg, Hösel, Lintorf-Angermund und Mettmann unterhalten als Solidargemeinschaft ein gemeinsames Verwaltungsamt mit dem Ziel, dieses Amt kostengünstig und wirtschaftlich zu führen. Es führt den Namen „Evangelisches Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann“, nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(2) Das Verwaltungsamt ist Verwaltungsdienststelle im Sinne des § 10 Verwaltungsordnung.

(3) Weitere Körperschaften können durch Satzungsänderung aufgenommen werden.

(4) Das Verwaltungsamt hat seinen Sitz in Mettmann.

(5) Das Verwaltungsamt führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt nimmt die Verwaltungsaufgaben der beteiligten kirchlichen Körperschaften und deren Einrichtungen wahr. Darüber hinaus können auch für andere Einrichtungen und Körperschaften Verwaltungsaufgaben durch Vertrag übernommen werden. Zu den Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere:

- allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
- Personalwesen,

- c) Meldewesen,
- d) Kirchenbuchwesen,
- e) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- f) Vermögensverwaltung,
- g) Kirchensteuerverwaltung,
- h) Grundstücks- und Bauverwaltung,
- i) Friedhofsverwaltung.

(2) Der genaue Leistungsumfang, den das Verwaltungsamt für die Träger erbringt, wird zwischen dem Leitungsorgan des jeweiligen Trägers und dem Verwaltungsvorstand vereinbart. Für die erbrachten Leistungen sind kostendeckende Entgelte zu zahlen. Diese Entgelte sind eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes im Sinne von Absatz 3.

(3) Soweit die eigenen Einnahmen des Verwaltungsamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten kirchlichen Körperschaften umgelegt. Die Kostenverteilung erfolgt nach den jeweiligen Ist-Ausgaben, die die beteiligten kirchlichen Körperschaften für das Verwaltungsamt im Haushaltsvorjahr aufgebracht haben.

(4) Die Verwaltungsaufgaben sind vom Verwaltungsamt für jede Körperschaft gesondert wahrzunehmen. Die Führung einer gemeinsamen Kasse und die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagevermögens bleiben davon unberührt.

(5) Die Funktionen für die kreiskirchliche Aufsicht werden von den anderen Funktionen getrennt wahrgenommen.

§ 3

Verwaltungsausschuss

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Verwaltungsamtes wird ein Verwaltungsausschuss gebildet. Dieser ist Gemeinsame Versammlung im Sinne des § 13 des Verbandsgesetzes.

(2) Die beteiligten Körperschaften entsenden für die Dauer von vier Jahren in Übereinstimmung mit der Presbyterwahlzeit jeweils zwei Mitglieder ihres Leitungsorgans in den Verwaltungsausschuss. Für die Mitglieder sind Stellvertretende zu benennen. Mitglieder des Verwaltungsausschusses dürfen nicht mehrere Körperschaften vertreten. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Der Verwaltungsausschuss wählt in der jeweils konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Körperschaft angehören.

(4) Für die Arbeit des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften für das Presbyterium entsprechend.

(5) Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Er muss innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von einem Leitungsorgan der beteiligten Körperschaften unter Angabe der zu verhandelnden Sache schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses beantragt wird.

§ 4

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Leitung, rechtliche Vertretung und die verbindliche Regelung aller Angelegenheiten des Verwaltungsamtes obliegen dem Verwaltungsausschuss. Dieses sind insbesondere:

- a) der Beschluss über einen Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden nach § 9 dieser Satzung,

- b) Wahl des Verwaltungsvorstandes,
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes,
- d) die Feststellung der Jahresrechnung,
- e) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- f) die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Stellen ab Besoldungsgruppe A 10 / Vergütungsgruppe IV b BAT-KF.

§ 5

Verwaltungsvorstand

(1) Der Verwaltungsvorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und einem weiteren aus der Mitte des Verwaltungsausschusses gewählten Mitglied. Für die Dauer der Amtszeit und die Besetzung des Verwaltungsvorstandes gelten § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 4 entsprechend.

(2) Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende haben innerhalb des Vorstandes die gleiche Funktion wie im Verwaltungsausschuss.

(3) Dem Verwaltungsvorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Stellen bis Besoldungsgruppe A 9 / Vergütungsgruppe V b BAT-KF und nach MTArb im Rahmen des Stellenplans,
- b) Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung,
- c) Abschluss von Verträgen über das Erbringen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
- d) Abschluss von Mietverträgen,
- e) Vorbereitung von Zusammenschlüssen zur Wahrnehmung gemeinsamer Verwaltungsaufgaben weiterer Kirchengemeinden.

(4) Zu den Aufgaben des Verwaltungsvorstandes gehört auch, von seiner Arbeit in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses zu berichten.

§ 6

Rechtliche Vertretung

(1) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln.

(2) Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 7

Mitarbeitende

(1) Das Verwaltungsamt ist Anstellungsträger der Angestellten und Arbeiter. Die Mitarbeitenden für den Geschäftsbereich der Superintendentur werden abweichend von Satz 1 beim Kirchenkreis angestellt.

(2) Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann ist Dienstgeber der Beamtinnen und Beamten. Der Kreissynodalvorstand ist an alle beamtenrechtlichen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses bzw. des Verwaltungsvorstandes gebunden und vollzieht diese durch formellen Beschluss nach.

§ 8

Leitung des Verwaltungsamtes

(1) Der Leiterin oder dem Leiter des Verwaltungsamtes (Verwaltungsamtsleitung) obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung.

Unbeschadet davon obliegt die Geschäftsverteilung der Superintendentur der Superintendentin/dem Superintendenten.

(2) Die Verwaltungsamtsleitung ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben verantwortlich.

(3) Zu den Aufgaben der Verwaltungsamtsleitung gehören insbesondere:

- a) die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes. Die Fachaufsicht liegt bei der Superintendentin/dem Superintendenten, sofern eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender Tätigkeiten wahrnimmt, die die kirchenkreisliche Aufsicht unterstützt,
- b) die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- c) die Ausführung des Haushaltsplanes des Verwaltungsamtes,
- d) die abschließende Zeichnung des Schriftverkehrs, soweit es sich um Angelegenheiten des Verwaltungsamtes handelt.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter des Verwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teil, soweit er nicht am Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist.

(5) Rechte, Befugnisse und Aufgaben der Verwaltungsamtsleitung werden im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter wahrgenommen. Sind mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ernannt, ist in deren Dienstanzweisung zu regeln, in welcher Rangfolge die Rechte, Befugnisse und Aufgaben der Verwaltungsamtsleitung wahrgenommen werden.

§ 9

Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus dem Verwaltungsamt ist aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages der beteiligten Körperschaft möglich. Die Antragsfrist beträgt 18 Monate zum Jahresende. Die Zustimmung zum Antrag auf Ausscheiden bedarf einer Mehrheit von 2/3 des ordentlichen Mitgliederbestandes.

(2) Die ausscheidende Körperschaft hat noch für die Dauer von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden Zahlungen an das Verwaltungsamt zu leisten. Die Höhe der für diesen Zeitraum jährlich zu entrichtenden Zahlungen entspricht der Höhe der Zahlungen, zu der die ausscheidende Kirchengemeinde für das Jahr ihres Ausscheidens verpflichtet ist.

§ 10

Regelung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Satzung gelten die Regelungen des § 7 Verbandsgesetz.

§ 11

Regelung bei Auflösung

Bei der Auflösung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes werden die beteiligten kirchlichen Körperschaften entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel (§ 2 Abs. 3) berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen den beteiligten kirchlichen Körperschaften entsprechend dem letzten Kostenverteilungsschlüssel gemeinsam getragen.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht und tritt am 1. des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die Satzungen für das gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Homberg, Hösel und Lintorf-Angermund vom 1. März 1999 (KABI. S. 140) und für das gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Hochdahl und Mettmann vom 2. November 1992 (KABI.1993, S. 12) außer Kraft.

(3) Änderungen und Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse aller Beteiligten und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(4) Änderungen sowie die Aufhebung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Mettmann

Kirchenkreis

Düsseldorf-Mettmann

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde

Erkrath

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde

Hochdahl

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde

Homberg

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde

Hösel

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde

Lintorf-Angermund

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde

Mettmann

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Februar 2004

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Stiftung
zur Förderung des
Familienunterstützenden Dienstes (FUD)
Satzung**

Präambel

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen, Flamersheim, Weilerswist und Zülpich als Träger des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen, Flamersheim, Weilerswist und Zülpich haben durch Beschluss die Stiftung zur Förderung des Familienunterstützenden Dienstes (FUD) errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlich-diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen, Flamersheim, Weilerswist und Zülpich.

Alle Personen, die die kirchlich-diakonische Arbeit des Diakonischen Werkes in dessen Arbeitsbereich „Familienunterstützender Dienst“ fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung des Familienunterstützenden Dienstes (FUD)“
2. Sie ist eine unselbständige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes.
3. Reicht der Umfang des Stiftungsvermögens dazu aus, soll mit gleicher Zweckbestimmung eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts gemäß § 2 1 und IV StiftG NW errichtet werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit und kirchlicher Zweck

1. Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke – selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.
2. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlich-diakonischen Arbeit des Familienunterstützenden Dienstes für Familien mit behinderten Kindern des Diakonischen Werkes in Euskirchen, das in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen, Flamersheim, Weilerswist und Zülpich steht.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung der Förderung von Familien mit behinderten Kindern,
 - die Unterstützung von integrativen Spielgruppen,
 - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung von Familienbildung.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt € 33.000,- und soll durch weitere Zustiftungen vermehrt werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
3. Zustiftungen sind erwünscht. Das Zustiften als Ausdruck christlichen und bürgergesellschaftlichen Handelns soll aktiv gefördert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Vorstand der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Kuratorium des Diakonischen Werkes gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
3. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss einem Organ des Diakonischen Werkes angehören.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n. Vorsitzende/n.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung soll zusammen mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen im Voraus ergehen. Die Sitzungsergebnisse werden durch Niederschrift festgehalten.
8. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
9. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Alle angemessenen Auslagen werden erstattet.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Einladung und Abstimmung ist entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für Presbyterien zu verfahren. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand erlässt.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen, sorgt für dessen Mehrung und entscheidet über die zweckentspre-

chende Verwendung der Stiftungserträge. Er ist für die Erfüllung des Stiftungszweckes verantwortlich.

2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Kuratorium des Diakonischen Werkes.
3. Der Vorstand lädt die Stifter jährlich zu einer Zusammenkunft ein.

§ 8

Rechtsstellung des Diakonischen Werkes

1. Unbeschadet des Rechts des Vorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Kuratorium des Diakonischen Werkes wahrgenommen.
2. Dem Kuratorium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften.
3. Entscheidungen des Vorstandes kann das Kuratorium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Kuratorium und Vorstand sollen sich um ein einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung wird dem Evangelischen Verwaltungsamt in Bonn übertragen.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

1. Satzungsänderungen werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes der Stiftung vom Kuratorium des Diakonischen Werkes beschlossen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4 von 5 der Mitglieder des Kuratoriums.
2. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
3. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zu gewährleisten, kann das Kuratorium des Diakonischen Werkes durch eine Satzungsänderung einen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muss. Ist auch das nicht möglich, kann das Kuratorium des Diakonischen Werkes die Stiftung auflösen. In beiden Fällen ist der Vorstand zuvor zu hören.
4. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Diakonischen Werk zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für andere kirchlich-diakonische steuerbegünstigte Aufgaben seines Wirkungsbereiches zu verwenden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Euskirchen, den 15. Januar 2004

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Euskirchen
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Flamersheim
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Bad Münstereifel
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Weilerswist
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Zülpich
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. Januar 2004
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von Diakoninnen und Diakonen

144356 Az.: 13-7-3

Düsseldorf, 20. Februar 2004

Folgende Diakonenschülerinnen und Diakonenschüler haben im Jahr 2003 nach Abschluss der Ausbildung gem. Diakonengesetz die Diakonenprüfung bestanden, sind nach der Ordnung der Agende im Auftrag der Kirche eingeseignet worden und haben die Anstellungsfähigkeit erworben:

Dehn, Guido

(Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Faß, Klaus

(Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins)

Goonewardena, Angelika

(Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins)

Hamm-Fehl, Kristian

(Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Jenkel, Henrike	(Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins)	<u>Erste Woche</u>
		28. Juni bis 2. Juli 2004
Kruse, Marion	(Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)	1 Einführung in die Theorien des Managements
		2 Betriebswirtschaftliches Basiswissen
Neuhaus, Ina	(Diakonenschule der kreuznacher diakonie)	2.1 Kostentheorien
		2.2 Kostenrechnung
Plattner, Heide	(Diakonenschule der kreuznacher diakonie)	2.3 Controlling
		3 Grundzüge der steuerlichen Gemeinnützigkeit
Riddermann, Sabine	(Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)	4 Zeitmanagement
		5 Marketing
Rohde, Dirk	(Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)	5.1 Grundlagenwissen
		5.2 Kirche und Marketing
Schank, Dominik	(Diakonenschule der kreuznacher diakonie)	5.3 Marketing-Regelkreis
		5.4 Marketinginstrumente
Scherer, Heiko	(Diakonenschule der kreuznacher diakonie)	
Strazny, Sarah	(Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins)	<u>Zweite Woche</u>
		20. bis 24. September 2004
Zender, Nikolei-Patrick	(Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)	1 Projektmanagement
		2 Qualitätsmanagement
Zerhusen, Sven	(Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins)	2.1 ISO-Norm
		2.2 Total-Quality-Management
		2.3 Selbstevaluation
		2.4 Balanced Scorecard
Folgenden Personen wurde die Anstellungsfähigkeit auf Antrag gem. § 8 des Diakonengesetzes verliehen:		
Foltz, Christian		
Klein, Daniel		

Das Landeskirchenamt

Fortbildungsangebot der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen

Az. 49-20

Düsseldorf, 20. Februar 2004

Die Landjugendakademie Altenkirchen bietet zu Thema „Management in Jugendarbeit und Gemeinde“ einen Fortbildungskurs bestehend aus drei Modulen an.

Die Teilnahmegebühr beträgt 850,00 € pro Teilnehmer.

Weitere ausführlichere Informationen können bei der Landjugendakademie Altenkirchen unter Tel. (0 26 81) 95 16 11 angefordert werden.

Kursbegleiter wird Herr Direktor Dieter Sonntag sein.

Das Landeskirchenamt

Management in Jugendarbeit und Gemeinde

Teil 1: 28.06. – 02.07.2004

Teil 2: 20. – 24.09.2004

Teil 3: 22. – 26.11.2004

Dritte Woche

22. bis 26. November 2004

- 1 Personalführung
- 2 Fundraising
- 3 Kirchliches Arbeitsrecht
- 4 Marktforschung
- 5 Kirche und Management – ein Widerspruch?

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

504230 Az.: K44:46640

Düsseldorf, 18. Februar 2004

Verband:

Evangelischer Gemeindeverband Köln-Südost

Kirchenkreis:

Köln-Rechtsrheinisch

Umschrift des Kirchensiegels:

Evangelischer Gemeindeverband Köln-Südost



Das Landeskirchenamt

504722 Az: 02-16-11:1503599

Düsseldorf, 20. Februar 2004

Verband:

Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen

Kirchenkreis:

Ottweiler

Umschrift des Kirchensiegels: Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

503623 Az.: 02-11:1502611 Düsseldorf, 17. Februar 2004

Das Siegel der Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit dem Beizeichen ein Punkt wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

503088 Az.: 02-10-11:1502823

Düsseldorf, 13. Februar 2004

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Kirchengemeinde Uerdingen, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ohne Beizeichen, wird wegen Diebstahl mit Wirkung vom 11. Februar 2004 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Timm Harder am 18. Januar 2004 in der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrerinnen z.A. Tanja Kraski am 18. Januar 2004 in der Kirchengemeinde Monheim, Kirchenkreis Leverkusen.

Predigthelferin Claudia Lautner, Kirchengemeinde Köln-Zollstock, Kirchenkreis Köln-Süd am 18. Januar 2004.

Predigthelfer Ernst Hartwig Steege, Kirchengemeinde Quathradth-Ichendorf, Kirchenkreis Köln-Nord, am 11. Januar 2004.

Berufungen von Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Heiner Augustin in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Martin Beckschulte in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Andreas Satzvey in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Jönk Schnitzius in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Frank Schulte in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Heiner Augustin mit Wirkung vom 1. Februar 2004 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld, Kirchenkreis Duisburg-Süd.

Pfarrer Martin Beckschulte mit Wirkung vom 1. Februar 2004 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ottweiler, Kirchenkreis Ottweiler.

Pfarrer Michael Füsgen mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrer Stefan Gerstenberger mit Wirkung vom 1. Februar 2004 die 16. Verbandspfarrstelle (Ertelung Ev. Religionslehre) des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Pfarrer Uwe Hackbarth mit Wirkung vom 20. November 2003 die 1. Pfarrstelle (Ertelung Ev. Religionslehre am Adam-Josef-Cüppers Berufskolleg in Ratingen) des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrer Günter Rosenkranz mit Wirkung vom 1. Januar 2004 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heinsberg, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer Andreas Satzvey mit Wirkung vom 1. Februar 2004 die 2. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Jönk Schnitzius mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 die 16. Pfarrstelle (Seelsorge an der LVA Wuppertal) des Kirchenkreises Elberfeld.

Pfarrer Frank Schulte mit Wirkung vom 1. Februar 2004 die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Abberufungen:

Pfarrer Hardy Lesch, Kirchengemeinde Leuscheid, mit Wirkung vom 1. Februar 2004.

Pfarrer Reinhard Sommer, Verband Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Neuss (2. Verbandspfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2004.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Landeskirchen-Amtsärztin Christiane Alker-Kleinschmidt zur Landeskirchen-Oberamtsärztin.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Franziska Boury in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Februar 2004.

Landeskirchen-Archivamtmann Heinz-Ulrich Dühr zum Landeskirchen-Archivamtsrat.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Norma Feck vom Kirchenkreis An der Ruhr zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Wolfgang Grichtol, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zum Studiendirektor i.K.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Jens Heckmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der kreuznacher diakonie eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Februar 2004.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Arne Huwald in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Wied eingerichtete Sonderdienststelle zum 2. Februar 2004.

Landeskirchen-Amtsrat Thomas Kraft zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Britta Daniela Petry, Wilhelmine-Fliedner-Realschule, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Lehrerin z.A. i.K.

Pfarrerin im Probedienst Elisabeth Schwab in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung eingerichtete Sonderdienststelle zum 16. Februar 2004.

Bernd Siegele, Realschule Burscheid, zum Realschulrektor i.K. auf Lebenszeit.

Regierungs-Inspektor Heinz Friedrich Theißen unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Landeskirchen-Oberinspektor am Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn.

Landeskirchen-Angestellte Claudia Tischler in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Landeskirchen-Sekretärin zur Anstellung.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Anette Weber in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der kreuznacher diakonie eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Februar 2004.

Entlassen:

Pfarrer Carsten Adams, Kirchengemeinde Monschau (2. Pfarrstelle), mit Ablauf des 29. Februar 2004.

Pastor im Sonderdienst Heiner Augustin mit Ablauf des 31. Januar 2004.

Pastor im Sonderdienst Frank Schulte mit Ablauf des 31. Januar 2004.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrerin Elfriede Faber, Kirchengemeinde Malstatt (3. Pfarrstelle), vom 16. März 2004 bis 31. März 2006.

Pfarrerin Christiane Leske, Stadtkirchenverband Essen (Verbandspfarrstelle für Seelsorge im Klinikum der Gesamthochschule), vom 1. März 2004 bis 31. August 2006.

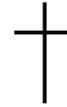
Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Carl-Dieter Hinnenberg, Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2004.

Pfarrer Heinz Kleu, Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich, mit Wirkung vom 1. März 2004.

Pfarrer Gerhard Schauen, Kirchengemeinde Burscheid (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2004.

Landeskirchen-Amtmann Wolfgang Vullriede vom Landeskirchenamt zum 1. März 2004.



Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir.

Herr, höre meine Stimme!

Psalm 130,1.

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Reinhold Fischenbeck, am 12. Januar 2004 in Leverkusen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf, geboren am 9. Februar 1919 in Münster, ordiniert am 31. Juli 1952 in Bergkirchen.

Pfarrerin i.R. Ruth Paskert am 16. Januar 2004, zuletzt Pfarrerin in der Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen, geboren am 24. Juni 1920 in Essen, ordiniert am 22. Mai 1955 in Dinslaken-Lohberg.

Pfarrer i.R. Ernst-Hermann Schaar, am 19. Januar 2004 in Idar-Oberstein, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Göttschied, geboren am 12. Juli 1926 in Lüneburg, ordiniert am 16. April 1953 in Achim/Bremen.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreisverband Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. August 2004 eine 18. Pfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Michaelshoven beim Coenaculum Köln e.V., Kirchenkreis Köln-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2004 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Johannes-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2004 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde St. Annual, Kirchenkreis Saarbrücken, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2004 die 1. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) aufgehoben worden. Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 vom 12. September 2003 auf Seite 269 veröffentlichte Aufhebung der Pfarrstelle zum 1. September 2003 wird hiermit korrigiert.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Oberbantenberg im Kirchenkreis An der Agger ist die 2. Pfarrstelle im Gemeindebezirk Bielstein so bald wie möglich im eingeschränkten Dienst (50 %) durch das Presbyterium zu besetzen. Die Kirchen-

gemeinde besteht aus zwei Pfarrbezirken (jeweils mit Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus) mit zusammen knapp über 4.000 Gemeindegliedern und liegt im schönen Oberbergischen. Bielstein hat ein eigenes Schulzentrum (Grund-Haupt- und Realschule, ein Gymnasium gibt es im nahe gelegenen Wiehl), einen Kindergarten, ein Schwimmbad und liegt nahe an der Autobahn A 4. Die Kreisstadt Gummersbach ist schnell zu erreichen. Ein schön gelegenes Pfarrhaus wartet auf die Pfarrerin oder den Pfarrer. Die Gemeinde freut sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der oder die bereit ist zur bezirksübergreifenden Teamarbeit mit den Hauptamtlichen (Pfarrer des Bezirkes I, ein Diakon) und den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, diese in ihrer Arbeit begleitet, die Konfirmandenarbeit zeitgemäß gestaltet, kreativ und einladend lebendige Gottesdienste – auch für unterschiedliche Zielgruppen – gestaltet und missionarischen Gemeindeaufbau auch in den verschiedenen Gruppen und Kreisen und in besonderen Veranstaltungen der Gemeinde zum Ziel hat und so zur lebendigen Gemeindegemeinschaft beiträgt. Stärken auf dem Gebiet Jugendarbeit und Arbeit mit jungen Erwachsenen, vielleicht sogar auf dem musikalischen Gebiet sind sehr willkommen. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit einer kommunikativen Persönlichkeit und der Bereitschaft, an der Gesamtleitung der Kirchengemeinde teilzunehmen. Das Presbyterium erwartet von einem Pfarrer/einer Pfarrerin, dass er/sie zu der „Vision“, die die Gemeinde über ihr Leitbild gestellt hat, ein volles Ja sagen kann: „Als evangelische Kirchengemeinde bekennen wir uns zu dem lebendigen dreieinigen Gott, wie er sich in der Geschichte seines Volkes und in Jesus Christus offenbart hat und wie er uns in der Bibel bezeugt ist. Wir möchten eine einladende, offene, missionarische, diakonische, seelsorgerliche, betende und zurüstende Gemeinde sein, in der Jesus Christus als Erlöser in Wort und Tat bezeugt wird.“ In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Für Rücksprachen stehen Pfr. Daniel Boltner, Tel. (0 22 62) 22 23, und der Zweite Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Otto Welp, Tel. dienstlich (0 22 62) 72 22 12, gerne zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbantenberg, durch den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. September 2004 eine Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst (50% Dienstumfang, 18. Verbandspfarrstelle) für den Religionsunterricht an zwei Realschulen. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag der Kirchenleitung. Neben den unterrichtlichen Aufgaben wird erwartet: Vorbereitung von Schulgottesdiensten, Pädagogische Erfahrungen mit Jugendlichen, Beratungskompetenz, Bereitschaft zur Teamarbeit und ökumenischer Zusammenarbeit. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt die Schulreferentin Frau Mechthild Peisker, Tel. (02 11) 89 85-2 33.

Beim Kirchenkreis Duisburg-Nord ist mit sofortiger Wirkung die Pfarrstelle des Seelsorgers/der Seelsorgerin an der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn sowie der Zweighaftanstalt Duisburg-Mitte durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Besetzung der Pfarrstelle ist auf acht Jahre befristet. Der Dienst umfasst die Wortverkündigung

und die Seelsorge an den Inhaftierten wie auch an den Bediensteten in beiden Haftanstalten. Der Seelsorger bzw. die Seelsorgerin ist einbezogen in die Hauskonferenzen zur Durchführung des Vollzugsplans, der Regelungen für die Freizeit sowie für die Fürsorgemaßnahmen für die Inhaftierten. Der Dienst unterliegt den Regelungen des Pfarrdienstes und den einschlägigen Bestimmungen der Justizverwaltung. Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die bzw. der sich auf die Lebens- und Arbeitsumstände im Justizvollzug einstellen kann, über Vorerfahrungen aus anderen pfarramtlichen Diensten verfügt und geübt ist im Umgang mit Problemlagen im persönlichen und sozialen Bereich. Wir erwarten die Bereitschaft, mit der Leitung und den sozialen Diensten der Anstalten vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Nord, Flottenstr. 55, 47139 Duisburg.

In der Kirchengemeinde Kleve, Kirchenkreis Kleve, sind nach einem Abberufungsverfahren die 1. und 3. Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung gleichzeitig zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die unierte Kirchengemeinde (Gemeindeverzeichnis S. 345) am eher katholisch geprägten Niederrhein hat auf drei Pfarrbezirke verteilt ca. 8.200 Gemeindeglieder. Der 1. Bezirk liegt im Innenstadtbereich mit einem höheren Anteil älterer Gemeindeglieder (Seniorenheime), der 3. Bezirk umfasst die Wohn- und Neubaugebiete am Stadtrand mit vielen jüngeren Familien. Der 1. und 3. Pfarrbezirk teilen sich Predigtstätte und Gemeindehaus. Ein kooperativer Arbeitsstil ist darum unverzichtbar. Die Stadt Kleve ist eine Kreisstadt in ländlicher Umgebung mit ca. 50.000 Einwohnern, befindet sich in unmittelbarer Nähe und Nachbarschaft zu den Niederlanden, verfügt über alle Schulformen und bietet ein kulturell wie landschaftlich ansehnliches Umfeld. In beiden Pfarrbezirken steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung. Die Gemeinde wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die aus Überzeugung zu folgenden Fragen ja sagen können: Sie haben Freude an lebensnaher und theologisch kompetenter Verkündigung in einer Vielzahl von – auch neueren – Gottesdienstformen? Ihnen liegt die Kommunikation des Evangeliums in Gottesdienst, Konfirmandenarbeit, in Schulen, Kreisen, Gruppen und bei Besuchen am Herzen? Sie trauen sich zu, an einem lebendigen, zielgruppenorientierten Gemeindeaufbau mitzuwirken? Sie achten das Leitbild der Kirchengemeinde („Die Ev. Kirchengemeinde Kleve will Spiegel der Menschenfreundlichkeit und Liebe Gottes sein.“) und sind zur Weiterentwicklung unserer Gemeindekonzeption bereit? Einfühlsam Seelsorge zu üben und verantwortungsvoll Leitung wahrzunehmen sind für Sie kein Widerspruch? Sie halten mit uns die Fähigkeit, im Team partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, aus eigener Erfahrung für eine unabdingbare Voraussetzung gelingender Gemeindegemeinschaft? Sie verfügen über die Gabe, kontaktfreudig, einladend und ökumenisch offen auf Menschen verschiedener Altersgruppen zuzugehen? Sie wissen die Gaben von hauptamtlich (Kindertagesstätte, Jugendheim, Kantor, Küster, Gemeindeamt) und ehrenamtlich (Eltern-Kind-Gruppen, Kindergottesdienst, Chöre, Frauenhilfe, Presbyterium usw.) Mitarbeitenden zu schätzen und bemühen sich, deren Motivation zu pflegen und zu fördern? Sie sind gerne auch bezirksübergreifend und in den Gremien des Kirchenkreises aktiv? Die zunehmenden finanziellen Engpässe schrecken Sie nicht ab, sondern setzen bei Ihnen Kreativität frei, um gemeinsam innovative Ideen umzusetzen? Sie vergessen bei allem Eng-

gement nicht, auch Ihrem Bedürfnis nach Ruhe und Erholung Rechnung zu tragen? Wenn es Ihnen nicht schwer fällt, diese Fragen mit ja zu beantworten, dann sind Sie möglicherweise unsere Frau, unser Mann, unser Pfarrerehepaar, unser Pfarrteam (evtl. auch auf geteilten Stellen); und wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Presbyterin Jutta Fink, Tel. (0 28 21) 2 06 62, und Pfarrer Achim Rohländer, Tel. (0 28 21) 9 89 68. Wenn Sie sich auf einer der beiden Pfarrstellen bewerben möchten, senden Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar zur Wiederbesetzung der 3. Pfarrstelle. Die Gemeinde ist eine Diasporagemeinde mit ca. 7.500 Gemeindegliedern in drei Pfarrbezirken. Ein Krankenhaus- und Kurseelsorger, ein Schulpfarrer, ein Jugendleiter und eine Kirchenmusikerin ergänzen das Team. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte und eines Gemeindepsychiatrischen Zentrums. Der 2. Pfarrbezirk umfasst den Dienst in der Gemeinde Grafschaft und einen Teil der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler. Der Dienst an den Predigtstätten geschieht im Wechsel mit der Kollegin und den Kollegen. Die Aufteilung der bezirksübergreifenden Funktionen erfolgt nach Absprache. Die Dienstwohnung befindet sich im Ahrweiler Pfarrhaus, das in unmittelbarer Nähe der Friedenskirche Ahrweiler liegt. In der Kreisstadt Bad Neuenahr-Ahrweiler sind alle Schultypen vorhanden. Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Regina Meinhof, Tel. (0 26 41) 91 72 50, und Pfarrer Friedemann Bach, Tel. (0 26 41) 2 07 96 70. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 368. Bewerbungen erbitten wir bis drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Klaus Schneidewind, Mainzer Str. 81, 56075 Koblenz, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr.

Der Evangelischer Gemeindeverband Koblenz sucht für die neu eingerichtete 4. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes zur Erteilung Ev. Religionslehre an Gymnasien zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (50 % Dienstumfang). Der Einsatz erfolgt zu je 6 Stunden pro Woche an zwei Koblenzer Gymnasien, vornehmlich in der Sekundarstufe 1. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Freude am Unterrichten und religionspädagogischen Fähigkeiten und Kenntnissen. Angesichts der Diasporasituation ist eine gute Zusammenarbeit mit den katholischen Religionslehrerinnen/Religionslehrer unerlässlich. Nähere Auskünfte erteilt der Schulleiter des Kirchenkreises, Dr. Rainer Möller, Tel. (02 61) 9 11 61 39. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Gemeindeverband Koblenz über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Str. 81, 56075 Koblenz.

In der Kirchengemeinde Köln-Dünnwald ist zum nächstmöglichen Termin die Pfarrstelle (100 %) durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Köln-Dünnwald liegt am nordöstlichen Stadtrand von Köln, in direkter Nachbarschaft zu den Städten Leverkusen und Bergisch Gladbach. Zur Zeit steht die Gemeinde in einem Fusionsverfahren mit der Bodelschwingh-Gemeinde Köln-Höhenhaus, das zum 1. Januar 2005 abgeschlossen sein soll. Die neu entstehende Gemein-

de hat ca. 3.100 Gemeindeglieder (Dünnwald 2.300, Höhenhaus 800). Der Pfarrer der Bodelschwingh-Gemeinde wird zum 1. März 2005 in den Ruhestand treten. Die hier ausgeschriebene Stelle ist dann die einzige Pfarrstelle der fusionierten Gemeinden. Eine zentrale Aufgabe der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers wird es sein, das Zusammenwachsen der beiden Gemeindeteile zu fördern. Zur neuen Gemeinde werden eine zweigruppige Kindertagesstätte, ein Altenwohnhaus mit über 40 Wohneinheiten, das Gemeindehaus in der Bodelschwingh-Gemeinde und die Tersteegenkirche, in denen unsere Gottesdienste gefeiert werden, gehören, weiterhin ein Gemeindehaus mit Saal und Jugendräumen sowie ein geräumiges Pfarrhaus mit angeschlossenem Pfarrbüro und Gemeindeverwaltung. Neben den Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte sind zur Zeit in den Gemeinden eine Küsterin, ein Gemeindepädagoge, eine Altentherapeutin und eine Kantorin tätig. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der unser lebendiges Gemeindeleben – getragen von vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern – gemeinsam weiterentwickelt und sich besonders bei unseren Schwerpunkten Altenarbeit, Jugendarbeit, Ökumene und Kirchenmusik einbringt, die/der die Gottesdienste lebendig und mit Freude gestaltet und dabei auch die verschiedenen Gemeindegruppen einbezieht, die/der die Frohe Botschaft in unsere heutige Realität überzeugend übertragen kann. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der ev. Kirchengemeinde Köln-Dünnwald über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln.

In der Kirchengemeinde Monheim/Rheinland, Kirchenkreis Leverkusen, ist ab sofort die 6. Pfarrstelle (eingeschränkter Dienst, 50%) mit einem Pfarrer/einer Pfarrerin zu besetzen. In der Gemeinde ist der unierte Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde Monheim mit über 12.000 Gemeindegliedern ist in 4 Pfarrbezirke aufgeteilt. Im Ortsteil Baumberg, auf den 1,5 Pfarrstellen entfallen, leben ca. 4.700 evangelische Christen. Die Gemeinde sucht einen kontaktfreudigen Menschen mit seelsorgerischen Begabungen und legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrkollegium, insbesondere dem Inhaber der 5. Pfarrstelle, dem Presbyterium und vielen Mitarbeitenden. Die Gestaltung von lebendigen Gottesdiensten, die Durchführung von Hausbesuchen und eine zeitgemäße Gestaltung des Konfirmationsunterrichts liegen der Gemeinde am Herzen. Schwerpunkte der Arbeit sollen die Begleitung eines Seniorenheimes im Bezirk sowie die Koordination der Frauenarbeit im Bereich Baumberg sein. Die Kirchengemeinde verfügt im Ortsteil Baumberg über einen Stab von engagierten Mitarbeitenden, ein geräumiges Gemeindezentrum mit modernem Kirchenraum und ein vor einigen Jahren errichtetes Pfarrhaus. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes zu richten an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Str. 9, 51373 Leverkusen. Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Bettina Bönner, Tel. (0 21 73) 3 94 49 18, und der Inhaber der 5. Pfarrstelle, Pfarrer Peter Becker, Tel. (0 21 73) 96 42 34.

Das gemeinsame Schulleiterat der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn (zukünftig 1,5 Stellen) sucht wegen der Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand baldmöglichst eine Theologin/einen Theologen

(z. B. auch eine Lehrerin/einen Lehrer mit der Lehrbefähigung für Sek. I, Sek. II) für das Amt der Schulreferentin/des Schulreferenten. Der Dienstumfang beträgt 50%. Es besteht die Möglichkeit, diesen durch die Erteilung von schulischem Religionsunterricht aufzustocken. Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Das Arbeitsfeld der Schulreferentin/des Schulreferenten umfasst Allgemeinbildende Schulen im Bereich der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn. Erwartet werden theologische und religionspädagogische Kompetenz, Unterrichtserfahrung, kollegiale Zusammenarbeit der beiden Schulreferenten, Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Zu den Aufgaben gehören die Planung, Organisation und Durchführung der Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie deren individuelle Beratung, die Kontaktpflege und die Zusammenarbeit mit den Schulen, den Schulleitungen, den staatlichen Aufsichtsbehörden und den örtlichen Schulträgern sowie der Abteilung Erziehung und Bildung des Landeskirchenamtes der EKIR, die Förderung der Kontakte zwischen Schule und Kirchengemeinde, die Unterstützung der Kirchengemeinden zur Förderung der schulbezogenen Arbeit (z. B. Schulgottesdienst, Ev. Kontaktstunde, offene Ganztagschule), die Zusammenarbeit mit den benachbarten Schulreferenten. Auskunft erteilen: Schulreferentin Frau Elisabeth Thissen, Tel. (02 28) 92 12 94-24 oder (02 28) 93 49 41 96, Schulreferent Pfarrer Gerhard Struwe, Tel. (02 28) 92 12 94-23 oder (0 22 41) 2 71 78, und Pfarrer Walter Winheller, Tel. (02 28) 47 42 96. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden der Vereinigten Kreissynodalvorstände An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn, Herrn Pfarrer Walter Winheller, Postfach 29 52, 53019 Bonn, zu richten.

Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:

Im ökumenischen „Haus der Kirchen“ in Erkrath-Hochdahl, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, wird ab sofort eine Pastorin/ein Pastor im Sonderdienst für „Citykirchenarbeit“ gesucht, nachdem der Vorgänger in eine Pfarrstelle gewählt wurde. Das „Haus der Kirchen“ ist ein City-Projekt, das von der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl und der katholischen St. Franziskusgemeinde getragen wird. Das Haus liegt am Hochdahl Markt, dem Einkaufszentrum des Ortes. Es besitzt einen Raum der Stille, ein Kirchencafé, einen Eine-Welt-Laden, die Büros beider Gemeinden und die Büros sozialer Einrichtungen. Das „Haus der Kirchen“ ist vor 15 Jahren das erste Haus seiner Art in Deutschland gewesen und bleibt ein Hoffnungszeichen für die Ökumene. Zu den Aufgaben des Sonderdienstes gehören u.a.: Seelsorgerliche Begleitung von Gästen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kirchencafé, Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie Ausstellungen, Podiumsdiskussionen, Tauschbörse, ökumenische Kreise mit religiösen und kulturellen Zielsetzungen. Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der sich für die Menschen im Haus Zeit nimmt und in ökumenischer Offenheit dem Haus neue Impulse gibt. Bewerbungen richten sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Kuratorium des Hauses der Kirchen, z. Hd. Pfarrer Lutz Martini, über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf Str. 31, 40822 Mettmann. Für Fragen steht Ihnen gerne Pfarrer Lutz Martini, Tel. (0 21 04) 4 12 56, zur Verfügung. Besuchen Sie uns im Internet: www.EvangelischeKircheHochdahl.de.

Stellenausschreibung:

Am Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck-Herchen ist zum 1. August 2004 die Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters des Schulleiters (Studiendirektor/in i.K. – Bes.-Gr. A 15+ BBO) neu zu besetzen. Das Bodelschwingh-Gymnasium hat zurzeit 1.037 Schülerinnen und Schüler, 58 Lehrkräfte und ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Evangelische Kirche im Rheinland leistet mit ihren Schulen einen eigenen Beitrag zur Erziehung und Bildung, der begründet ist in der biblischen Botschaft. Angegeschlossen ist ein Internat mit 70 Plätzen und ein Tagesinternat mit einer Gruppe. Herchen liegt am östlichen Rand des Rhein-Sieg-Kreises in dem Teil des landschaftlich reizvollen Siegtales, der zum sogenannten „Windecker Ländchen“ gehört. Zu den Besonderheiten des Bodelschwingh-Gymnasiums gehören neben der Verknüpfung mit dem Internat, das zur Erfüllung des pädagogisch/diakonischen Auftrags der Evangelischen Kirche im Rheinland beiträgt: Schulpartnerschaften mit Italien, Kamerun und den Niederlanden, Beteiligung am Comenius-Projekt in Verbindung mit Schulen in England, den Niederlanden und Italien, vernetzte Computertische, weitläufige Sportanlagen, hervorragend ausgestattete Fachräume, ein eigener umfangreicher Kunstbereich, Aula mit Bühne, Schwimmbad, ein breit gefächertes Angebot im musischen und sportlichen Bereich (selbst produzierte Musicals, Chöre für verschiedene Altersklassen, zusätzlich Kunst und Musik in Sek. I, Theatergruppen). Wir wünschen uns eine bewusst evangelische Persönlichkeit mit Erfahrung in den verschiedenen Bereichen der Schulorganisation, die das besondere Profil unserer kirchlichen Schule mitgestaltet, dabei insbesondere die zunehmende internationale Ausrichtung unterstützt und Verantwortung in einem Schulleitungsteam übernimmt. Von allen Lehrkräften wird ein Engagement für die Kinder und Jugendlichen des Internates erwartet. Im Rahmen der Frauenförderung werden Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen sind bis zum 20. April 2004 zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung IV – Erziehung und Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg ist u. a. für die Erledigung der Verwaltungsarbeiten des Kirchenkreises, des Verwaltungsamtes und 4 Kirchengemeinden sowie die Erledigung der Buchhaltungsarbeiten einer weiteren Kirchengemeinde verantwortlich. Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n qualifizierte/n Verwaltungsfachangestellte/n (Vollzeit). Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere: Verantwortliche und selbstständige Organisation, Überwachung und Abwicklung der Kassen- und Buchungsgeschäfte gemeinsam mit den anderen Mitarbeitenden, Erstellung von Auswertungen und Statistiken, Abrechnung von Freizeiten, Durchführung der erforderlichen Kassenabschlüsse, Disposition der notwendigen Finanzmittel. Wir erwarten: Möglichst die 1. kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Ausbildung, Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, EDV Erfahrung, engagiertes und selbstständiges Arbeiten, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit. Die Mitgliedschaft zur evangelischen Kirche ist Voraussetzung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen der Anzeige an das Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg, Lortzingstr. 7, 42549 Velbert. Auskünfte erteilt die Kassenverwalterin, Frau Nettelbeck, Tel. (0 20 51) 96 54-29.

Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd e.V. ist eine Einrichtung der Evangelischen Erwachsenenbildung für die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland, die zu Rheinland-Pfalz gehören. Die Geschäftsstelle ist in Simmern (Hunsrück). Gesucht wird zum 1. September 2004 eine Pfarrerin/ein Pfarrer als Studienleiterin/Studienleiter. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören: Gestaltung der Bildungsarbeit in Kooperation mit zwei pädagogischen Fachkräften, Leitung und Geschäftsführung der Dienststelle, Beratung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, Entwicklung von Weiterbildungskonzepten, Außenvertretung des Erwachsenenbildungswerkes. Die Theologin/der Theologe soll eine erwachsenenpädagogische Zusatzqualifikation haben und Erfahrungen in der Gemeindearbeit sowie in einem erwachsenenpädagogischen Handlungsfeld mitbringen. Sie/Er soll fähig sein, kirchliche Strukturen für die Arbeit zu nutzen sowie Kontakte im kirchlichen und politischen Raum zu pflegen, weiterzuentwickeln und neu zu knüpfen. Über die Vielfalt der Tätigkeiten und die Schwerpunkte der Mitarbeitenden gibt die Internetpräsenz einen ersten Eindruck: www.eeb-sued.de. Auskunft erteilt der derzeitige Stelleninhaber, Pfr. Peter Weiss, Tel. (0 67 61) 70 18. Die Dienstzeit ist auf 8 Jahre befristet, eine Verlängerung ist möglich. Die Pfarrstelle wird beim Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach geführt. Bewerbungen richten Sie deshalb bitte bis zum 8. April 2004 mit einer Fortbildungsübersicht an den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Herrn Pfr. Horst Hörpel, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg.

Angebot

Die Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach bietet die nachfolgende Orgel zu Kauf an: Truhenoriel aus Ahornholz der Fa. Hammer, Baujahr: 1981, Maße 114 cm breit, 68 cm tief, 88 cm hoch, Windladen, ein Manual, drei Register (Gedackt8', Rohrflöte' und Principal2') zum Kaufpreis von VB 7.500,- €, Interessenten wenden sich bitte an das Ev. Gemeindeamt, Tel. (0 21 61) 81 04-0.

Warnhinweis:

Kostenlose Datensicherung für Kirchengemeinden durch die „Genealogische Gesellschaft von Utah“

142993 Az.: 12-12-02

Düsseldorf, 24. Februar 2004

Seit einiger Zeit mehrten sich erneut Hinweise darauf, dass die „Genealogische Gesellschaft von Utah“ sich an kirchliche Verwaltungen und Gemeinden wendet mit dem Angebot, Kirchenbücher kostenlos zu mikroverfilmen bzw. zu digitalisieren. Dieses Angebot wirkt in der derzeitigen Finanzlage vieler Gemeinden attraktiv.

Allerdings ist festzustellen, dass die „Genealogische Gesellschaft von Utah“ ein Wirtschaftsunternehmen ist, dessen Tätigkeit letztlich ausschließlich in der Lehre der so genannten „Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage“, besser bekannt als Mormonen, begründet ist. Die Mormonen betreiben eine ausgedehnte Ahnenforschung. Sie praktizieren die Totentaufe, weil sie glauben, dass die Familienbindung etwas Ewiges sei und weit über den Tod hinaus gelte. So ergebe sich die religiöse Pflicht gegenüber den verstorbenen Vorfahren, ihnen Anteil am mormonischen Glauben und der „Heilsgemeinde“ zu geben durch ihre stellvertretende Taufe für Verstorbene bzw. Siegelungen für Verstorbene.

Die mormonische Lehre ist mit biblisch-christlicher Theologie unvereinbar. Es handelt sich bei den Mormonen nicht um die „einzig wahre Kirche“, wie es dem Selbstverständnis der Mormonen entspricht, sondern um eine eigenständige synkretistische Neureligion.

Gemäß Beschluss des Rates der EKD vom 17./18. Juni 1992 gilt die Mormonentaufe nicht als christliche Taufe und wird von uns nicht anerkannt.

Es ist damit zu rechnen, dass Daten aus Archivbeständen unserer Kirchengemeinden in diesem Zusammenhang durch die „Genealogische Gesellschaft von Utah“ zur nachträglichen und stellvertretenden Taufe für verstorbene christliche Gemeindeglieder verwendet werden. Auch der vertraglich zugesicherte Ausschluss solcher Verwendung der Daten hilft hier nicht weiter, da die Einhaltung solcher Selbstverpflichtungen weder kontrolliert noch eingeklagt werden können.

Von der Annahme eines solchen Angebotes ist aus Sicht evangelischer Weltanschauungsarbeit dringend abzuraten.

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Tel. (02 11) 45 62-225, steht als Ansprechpartner in Fragen der Sicherungsverfilmung von Kirchenbüchern sowie deren anschließender Digitalisierung zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niermannsweg 3-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
